

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2959-01	Termin 18.10.2017	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.10.2017	Jugendhilfeausschuss	K	verschoben		
29.11.2017	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Fachstandard Adoptionsvermittlung

Sachdarstellung

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Bereiches 3-1/Kinder, Jugend, Bildung nimmt die Prüfung und Vorbereitung von Adoptionsbewerbern vor, begleitet Adoptionsverfahren und berät Adoptiveltern und Adoptierte.

Bereits im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Jahr 2013 durch con_sens wurde resümiert, dass für das Aufgabenfeld Adoptionsvermittlung gut definierte Fachstandards existieren und die Arbeitsabläufe zielführend strukturiert sind. Im Hinblick auf Optimierungen wurden lediglich folgende Handlungsbedarfe gesehen:

- Einführung von Fallbesprechungen und kollegialer Beratung
- Durchführung von regelmäßigen Hausbesuchen und Begleitung der Familien nach Vermittlung um Beratungs- und Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen
- Einführung einer Adoptivkindergruppe zum gegenseitigen Austausch
- Optimierung der Schnittstelle zu dem Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Diese angeregten Verbesserungen wurden in der praktischen Arbeit umgesetzt und in dem formulierten Fachstandard Adoption eingearbeitet.

Der in der Anlage befindliche aktualisierte Fachstandard Adoption wird dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben mit dem Ziel, über das Aufgabenfeld einen umfassenden Überblick zu geben.

Die Adoptionsvermittlungsstelle, zwei Vollzeitmitarbeiterinnen (Sozialarbeiterinnen), ist Teil des Fachbereiches 3-1-40/Erzieherische Hilfen.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Gohlke Datum 06.10.2017	Frau Münich Datum 06.10.2017	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K) Kenntnisnahme (K) Personalrat []			
Gleichstellungsstelle []			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2959-01	Termin 18.10.2017	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

27 **Anlage**

28

29 Aktualisierter Fachstandard Adoption (digital in ALLRIS)



IV.1.10 FACHSTANDARD „ADOPTION“

GLIEDERUNG

1	Vorbemerkung.....	IV 16b
2	Beschreibung der Prozesse der Adoptionsvermittlung	IV 16c
2.1	Bewerberauswahl, Schulung und Eignung im Rahmen von Fremdadoptionen.....	IV 16c
2.1.1	Zuständigkeit	IV 16c
2.1.2	Bewerber/-innen	IV 16c
2.1.3	Informationsgespräch	IV 16d
2.1.4	Fachgespräche und Dokumentation	IV 16e
2.1.5	Erstes Bewerbergespräch.....	IV 16e
2.1.6	Weitere Bewerbergespräche	IV 16f
2.1.7	Bewerberseminar	IV 16g
2.1.8	Risikofaktoren, die zu einer Ablehnung führen können.....	IV 16h
2.1.9	Ablauf und Kurzdarstellung der Bewerberauswahl und Eignungsfeststellung	IV 16i
2.2	Vermittlung und Adoptionspflege.....	IV 16k
2.2.1	Anonyme Vermittlung	IV 16k
2.2.1.1	Ablauf und Kurzdarstellung der anonymen Vermittlung	IV 16n
2.2.2	Inkognitovermittlung.....	IV 16p
2.2.2.1	Ablauf und Kurzdarstellung der Inkognitovermittlung	IV 16r
2.2.3	Vermittlung im Rahmen einer vertraulichen Geburt	IV 16s
2.2.3.1	Vertrauliche Geburt.....	IV 16s
2.2.3.2	Verfahren bei vertraulicher Geburt.....	IV 16t
2.2.3.3	Ablauf und Kurzdarstellung der Adoptionspflege im Rahmen einer vertraulichen Geburt	IV 16w
2.2.4	Adoption im Rahmen von Hilfen zur Erziehung	IV 16y
2.2.4.1	Zuständigkeit	IV 16y
2.2.4.2	Fachgespräch im Rahmen von HzE.....	IV 16y
2.2.4.3	Adoptionspflege im Rahmen von HzE	IV 16z
2.2.4.4	Ablauf und Kurzdarstellung der Adoptionspflege im Rahmen einer HzE.....	IV 16bb
2.2.4.5	Adoption im Bereich einer stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII	IV 16cc
2.2.4.6	Adoption im Bereich der Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII	IV 16cc
2.2.4.7	Ablauf und Kurzdarstellung der Adoptionspflege im Bereich der Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII	IV 16dd
2.2.5	Zweitvermittlung und Geschwisterkinder	IV 16ff
2.2.5.1	Gleichzeitige Vermittlung von Geschwisterkindern in eine Familie.....	IV 16ff
2.2.5.2	Zweitvermittlung von Kindern in eine Familie	IV 16ff
2.2.6	Stiefkindadoption	IV 16gg
2.2.6.1	Ablauf einer Adoption im Rahmen einer Stiefkindadoption.....	IV 16ii
2.2.7	Ersetzung der Einwilligung und Verzicht auf Einwilligung.....	IV 16jj
2.2.7.1	Ersetzung im Rahmen einer Fremdadoption	IV 16ll
2.2.7.2	Ablauf des Verfahrens bei einer Einwilligungsersetzung	IV 16mm
2.2.7.3	Ersetzung im Rahmen einer Stiefkindadoption.....	IV 16oo
2.2.7.4	Verzicht auf die Einwilligung	IV 16oo



2.2.8	Auslandsadoptionen.....	IV 16oo
2.2.8.1	Kooperation mit dem Landesjugendamt.....	IV 16oo
2.2.8.2	Ablauf des Verfahrens bei Auslandsadoptionen (Kooperation mit dem Landesjugendamt).....	IV 16qq
2.2.9	Nachbetreuung von Adoptivfamilien	IV 16ss
2.2.10	Wurzelsuche	IV 16tt

Mitglieder der Projektgruppe zur Erarbeitung des Fachstandards:

Frau Dordel Adoptionsvermittlungsstelle Oberhausen
 Frau Lehmkuhl Adoptionsvermittlungsstelle Oberhausen
 Frau Marlog Adoptionsvermittlungsstelle Oberhausen
 Herr Ladeur Fachbereichsleitung

Wissenschaftliche Beratung und Begleitung:

Dr. Christian Erzberger
 Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., Bremen

Oberhausen, im April 2017



1 VORBEMERKUNG

Im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) heißt es im § 1 „Adoptionsvermittlung“:

„Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist.“

Die Aufgabe wird durch Adoptionsvermittlungsstellen geleistet. Sie sind dafür zuständig, dass dem Wohl des Kindes entsprechend eine neue Familie gefunden wird bzw. im Rahmen von Stiefkindadoptionen, dass das Kind eine Heimat in einer neuen Paarbeziehung findet. Die dabei zu leistenden Arbeiten sind vielschichtig und zeitaufwändig und sollen hier für die Adoptionsvermittlung der Stadt Oberhausen näher beschrieben werden.

Ebenso ist im § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes „Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter“ festgeschrieben, über welche Qualifikation die Fachkräfte verfügen müssen und wie die Ausstattung mit Ressourcen zu gestalten ist:

„(1) Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. Beschäftigte, die nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Verantwortung entsprechen.“

(2) Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.“

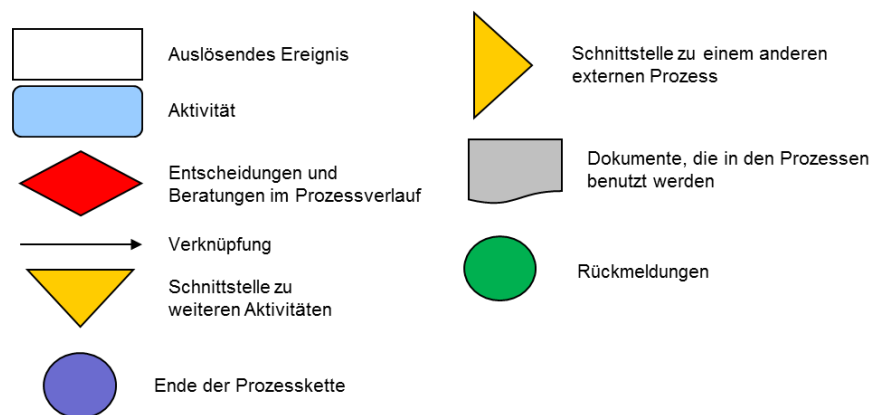
2 BESCHREIBUNG DER PROZESSE DER ADOPTIONSVERMITTLUNG

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle (als Kernprozess) wurde in mehrere Teilprozesse aufgeteilt. Die Schritte und Abläufe dieser Prozesse werden zunächst näher beschrieben und dann in ihrem Ablauf grafisch dargestellt.

Bei den Teilprozessen handelt es sich um:

- Bewerberauswahl, Schulung und Eignung im Rahmen von Fremdadoptionen
- Begleitung, Beratung und fachliche Äußerung zur Adoptionspflege
- Kooperation mit dem ASD
- Stiefkindadoption
- Auslandsadoption

Zur grafischen Darstellung der Abläufe werden bestimmte Symbole verwendet, die hier kurz skizziert werden sollen:



2.1 Bewerberauswahl, Schulung und Eignung im Rahmen von Fremdadoptionen

2.1.1 Zuständigkeit

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist bei Fremdadoptionen nur zuständig, wenn die Bewerber/-innen aus dem Stadtgebiet Oberhausen kommen, in allen anderen Fällen müssen sie sich bei ihren örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen melden. Nach abgeschlossener Eignungsprüfung dort können sie sich aber ebenfalls in der Adoptionsvermittlungsstelle in Oberhausen bewerben.

2.1.2 Bewerber/-innen

Als Bewerber/-innen kommen verheiratete (und wiederverheiratete) Paare in Betracht (auch mit eigenen oder Adoptivkindern), alleinerziehende Personen und gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft.¹

¹ Die gleichgeschlechtlichen Paare werden wie alle Adoptionsbewerber/-innen behandelt. Es wird lediglich auf bestimmte mögliche Themen in den Gesprächen hingewiesen, die sich später aus der Gleichgeschlechtlichkeit für das Kind ergeben könnten (z. B. Mobbing in der Schule). Darüber hinaus werden die Paare darauf aufmerksam gemacht, dass in ihrem Fall zurzeit nur eine Sukzessivadoption möglich ist.

2.1.3 Informationsgespräch

Die Kontaktaufnahme durch die Bewerber/-innen erfolgt per Telefon, E-Mail, schriftlich oder durch persönliches Erscheinen. Danach werden sie zeitnah zu einem unverbindlichen Informationsgespräch eingeladen. Mit dem Gespräch werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen die Bewerber/-innen einen ersten Eindruck vom Vermittlungsprozess bekommen und auf die Probleme bei Adoptionen hingewiesen werden, und zum anderen soll das Gespräch dazu dienen, dass die Fachkräfte einen ersten Eindruck von ihnen bekommen. Das Gespräch erfolgt flexibel strukturiert, d. h. es wird ein festgelegtes Set von Themen angesprochen, und gleichzeitig wird auf die Informationsbedürfnisse der Bewerber/-innen eingegangen. Das Gespräch wird in der Regel mit zwei Fachkräften geführt.

Informationsgespräch	
Themen	♦ Gründe für die Kinderlosigkeit ♦ Wege, die beschritten wurden, um ein Kind zu bekommen ♦ Zeitpunkt des letzten Versuchs einer künstlichen Befruchtung ♦ Interesse an Adoption ♦ Alter ♦ Informationen über die Schulungen und die Kinder, die vermittelt werden ♦ Dauer der Ehe ♦ Wartezeiten ♦ Kosten einer Adoption ♦ medizinische Vorsorge ♦ Ablauf der Adoption (Adoptionspflege, Kooperationspartner, gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben usw.)
Erwartungen an die Bewerber/-innen	♦ Inanspruchnahme der Elternzeit ♦ Ausschaltung von Stressfaktoren

Erläuterungen zu einzelnen Themen und Erwartungen:

Zeitpunkt des letzten Versuchs einer künstlichen Befruchtung: Es sollten mindestens neun bis zwölf Monate Abstand zur Bewerbung sein, damit eine Verabschiedung von der Möglichkeit eines leiblichen Kindes stattfinden konnte.

Alter: Da häufig Säuglinge oder sehr kleine Kinder adoptiert werden, sollte das Alter der Bewerber/-innen in der Regel zwischen 21 (verheiratet) / 25 (alleinstehend) und 44 Jahren liegen – auch weil Wartezeiten bis zur Vermittlung mit eingerechnet werden müssen. Eine Empfehlung der Landesjugendämter geht von einem natürlichen Altersabstand zum Kind aus. Älteren Bewerberinnen/Bewerbern sollte verdeutlicht werden, dass ihre Vermittlungswahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter abnimmt. Grundsätzlich sind aber auch ältere Personen nicht auszuschließen, z. B. dann, wenn am Ende einer Vollzeitpflege die Pflegefamilie das nun volljährige Pflegekind adoptieren möchte.

Dauer der Ehe: Wenn Paare sich als Adoptionsbewerber/-innen melden, müssen sie verheiratet sein. Die Ehe sollte längere Zeit Bestand gehabt haben (ca. zwei Jahre), um deren Stabilität einschätzen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Trennung nach der Adoption eines Kindes eher unwahrscheinlich ist.

Medizinische Vorsorge: Während der Adoptionspflegezeit sind auf jeden Fall alle Vorsorgeuntersuchungen vorzunehmen und die Impfungen durchzuführen.

Inanspruchnahme der Elternzeit: Bei Neugeborenen wird erwartet, dass nach Möglichkeit mindestens eine einjährige Elternzeit genommen wird. Darüber hinaus besteht die Erwar-

tung, dass danach in der Regel eine familiäre Betreuung weiterhin gewährleistet wird und das Kind nicht in einer Krippe seinen Platz findet. Das erste Jahr ist gekennzeichnet durch die Adoptivpflegezeit, in der die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle und die Vormünderin / der Vormund regelmäßig in der Familie sind – das Kind daher erst nach dieser Zeit ein Kind der Familie wird und eine alleinige Betreuung und Erziehung in der Familie stattfindet.

Ausschaltung von Stressfaktoren: Dies können sehr unterschiedliche Faktoren sein, und es können hier nur Empfehlungen gegeben werden. So sollte z. B. im ersten Jahr auf längere Fernreisen mit dem Kind verzichtet werden.

Am Ende des Informationsgesprächs wird die Informationsbroschüre übergeben, in der die zentralen Themen und Abläufe der Adoption dargestellt werden.

2.1.4 Fachgespräche und Dokumentation

Nach diesem Gespräch – und allen folgenden – findet in der Adoptionsvermittlungsstelle ein internes Fachgespräch statt, an dem möglichst alle Fachkräfte der Vermittlungsstelle teilnehmen. Hier werden Einschätzungen, Beobachtungen und Auffälligkeiten diskutiert und Entscheidungen über den weiteren Verlauf des Bewerbungsverfahrens getroffen. Es kann hier bereits aus fachlichen Gründen zu einer Ablehnung der Bewerber/-innen kommen. Entscheidungen sind immer Teamentscheidungen. Die Inhalte der Gespräche werden in Form von Vermerken dokumentiert.

Entscheiden sich die Bewerber/-innen für eine Fortführung des Verfahrens, erhalten sie nach dem Informationsgespräch einen Bewerberbogen.² Der ausgefüllte Bogen wird von ihnen an die Adoptionsvermittlungsstelle zurückgesandt und dort wiederum in einem Fachgespräch ausgewertet. Die Angaben im Bogen bzw. die Ergebnisse der Auswertung bilden die Grundlage des ersten Bewerbergesprächs.

2.1.5 Erstes Bewerbergespräch

Das Gespräch wird auf der Basis der Angaben des Bewerberbogens geführt. Ziel des Gespräches ist es, einen tieferen Eindruck von den Bewerberinnen/Bewerbern zu bekommen, um Entscheidungen über das weitere Verfahren treffen zu können. Ziel ist es aber auch, ihnen die Adoption und deren Bedingungen näherzubringen, damit auch sie eine Entscheidung hinsichtlich der Adoption eines Kindes besser treffen können. Wie das erste Gespräch auch, ist der Rahmen flexibel und gleichzeitig strukturiert gestaltet. Das Gespräch findet in der Adoptionsvermittlungsstelle statt und wird in der Regel mit zwei Fachkräften geführt.

1. Bewerbergespräch	
Themen	♦ Auffälligkeiten im Bogen ♦ Inhalte des Lebensberichts (Teil des Bogens) ♦ Zeitpunkt des letzten Versuchs einer künstlichen Befruchtung ♦ Familienbild ♦ unterschiedliche Adoptionsbedingungen ♦ Vorstellungen der Bewerber/-innen bezüglich des Kindes ♦ offene Fragen vonseiten der Bewerber/-innen ♦ Ausblick auf das weitere Verfahren

² Der Bogen befindet sich im Anhang.

Erläuterungen zu einzelnen Themen:

Lebensbericht: Dieser soll schriftlich verfasst werden und keine tabellarische Form aufweisen.

Familienbild: Hier können Wünsche vorhanden sein, die wahrscheinlich nicht erfüllbar sind. So kann z. B. ein Familienbild existieren, das von mehreren Kindern „bevölkert“ wird, weil für die Bewerber/-innen eine Familie erst mit zwei Kindern als komplett angesehen wird.

Unterschiedliche Adoptionsbedingungen: Hier ist zu klären, unter welchen Bedingungen die Bewerber/-innen bereit sind, ein Kind zu adoptieren. So ist zu eruieren, ob sie in den Adoptionsprozess eintreten, wenn die Situation des Kindes zum Zeitpunkt der Vermittlung noch ungeklärt ist. Es ist nachzufragen, ob es Alters- oder kulturelle Beschränkungen (Migrationshintergrund) gibt. Weiter ist der Frage nachzugehen, ob sie die leiblichen Eltern kennenlernen wollen und welche Formen der Adoption für sie vorstellbar sind (offen, inkognito, Babyklappe usw.).

Das Gespräch ist Teil eines Prozesses, sodass die hier gewonnenen Erkenntnisse im Laufe der Bewerbereignung eventuell anzupassen bzw. zu revidieren sind. Gegebenenfalls erfolgt eine Rückmeldung an die Bewerber/-innen. Ebenso ist eine Ablehnung der Bewerber/-innen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse möglich.

2.1.6 Weitere Bewerbungsgespräche

Es werden weitere Gespräche geführt, deren Anzahl richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Neben der Adoptionsvermittlungsstelle als Ort der Gespräche werden zwingend auch Gespräche in der Häuslichkeit der Bewerber/-innen geführt. Dies dient der Inaugenscheinnahme der Wohnsituation.

Die Gespräche werden immer fokussierter auf die Eignung der Bewerber/-innen und ihre soziale, persönliche, emotionale und finanzielle Situation ausgerichtet. Auch sie können dadurch besser einschätzen, was von ihnen erwartet wird und ob sie weiter bereit sind, den Weg der Adoption zu gehen. Die Gespräche werden i. d. R. mit zwei Fachkräften geführt.

Weitere Bewerbungsgespräche	
Themen	♦ Genogrammerstellung und Besprechung ♦ Paarbeziehung ♦ persönliche Eignung:³ ▸ Umgang mit ungewollter Kinderlosigkeit ▸ Motivation zur Adoption ▸ Umgang mit dem Verlust eines Kindes ▸ Fähigkeit, sich emotional und kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität/Flexibilität) ▸ Bereitschaft, die eigene Lebenssituation auf die Bedürfnisse des anzunehmenden Kindes einzustellen ▸ Belastbarkeit/Frustrationstoleranz, Konfliktbewältigungsstrategien ▸ Fähigkeit, sich in andere (hier vor allem das Kind) hineinzuversetzen (Feinfühligkeit/Empathie) ▸ Toleranz ▸ emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit ▸ Akzeptanz der Herkunftseltern ▸ Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Abstammung und kontinuierlicher offener Umgang mit der Vorgeschichte des Kindes

³ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. S. 52

Erläuterungen zu einzelnen Themen:

Genogrammarbeit: Mit den Bewerberinnen/Bewerbern wird ein Genogramm erstellt und besprochen – bei Paaren ggf. auch getrennt voneinander. Es kann handschriftlich auf Papier angefertigt oder am Computer erstellt werden (ein entsprechendes Programm dazu existiert).⁴

Paarbeziehung: Die Einschätzung der Paarbeziehung fußt auf einer ganzen Reihe von Kriterien: Entwicklung der Beziehung, Akzeptanz der Beziehung im Gesamtfamilienverbund, Umgang mit Krisen und Konflikten, vorhandene Wertevorstellungen und generationsübergreifende Muster, Kinderwunsch, Kinderwunschbehandlung und Bedeutung der Kinderlosigkeit für die Beziehung.

Ggf. erfolgt eine Rückmeldung an die Bewerber/-innen in Form von Fragen und eigenen Einschätzungen. Ebenso ist eine Ablehnung der Bewerber/-innen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse möglich. Ist die Einschätzung positiv, werden sie zum Bewerberseminar eingeladen.

2.1.7 Bewerberseminar

Das Bewerberseminar ist für die Bewerber/-innen verpflichtend. Es findet in der Regel statt, wenn genügend Paare oder Einzelpersonen zur Verfügung stehen. Es wird von etwa vier Paaren bzw. acht Personen ausgegangen. Das Seminar wird als Abendveranstaltung (zwei Abende jeweils von 18:00 bis 21:00 Uhr) und als Ganztagsveranstaltung (zwei Samstage jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr) durchgeführt (insgesamt 20 Stunden).

Die Inhalte und Methoden der Seminare sind in einem Konzept beschrieben, von dem hier nur die grundsätzlichen Aspekte dargestellt werden sollen.⁵

Ziele	Inhalte
Für die Fachkräfte: ♦ Bewertung der Geeignetheit der Bewerber/-innen Für die Bewerber/-innen: ♦ Bewusstmachung der Komplexität des Prozesses der Vermittlung eines Kindes ♦ Aufbau einer realistischen Selbsteinschätzung bezüglich der eigenen Grenzen und Möglichkeiten ♦ Auseinandersetzung mit dem Aufnahmewunsch ♦ Kennenlernen unterschiedlicher Meinungen ♦ Implementierung einer fachlich begründeten Wissensbasis ♦ Kennenlernen der Vermittlungsrealität ♦ Vertrauen zu den Fachkräften entwickeln	Kindbezogene Aspekte: ♦ Bindungen (Bedeutung, Aufbau und Arten) ♦ Vorgeschichte von Kindern ♦ Biografiearbeit ♦ Identitätsfindung von Adoptivkindern ♦ Umgang der Adoptiveltern mit den Vorerfahrungen der Kinder ♦ Stressfaktoren Adoptionsablauf und Adoptionsrealität ♦ Formen der Adoption ♦ Vermittlung und Aufnahme eines Kindes ♦ Vermittlungsrealität ♦ Gedankenaustausch mit Eltern, die bereits ein Kind aufgenommen haben Rechtliche Aspekte ♦ Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) ♦ Vormundschaftsrecht ♦ Namensgebung Weitere Aspekte ♦ Kontaktaufbau der Adoptionsbewerber/-innen untereinander (über die Seminare hinaus)

⁴ Die Zeichen und Formen, die für ein Genogramm verwendet werden, sind standardisiert und im Anhang vorhanden.

⁵ Die Materialien befinden sich im Anhang.

Nach dem letzten Seminar wird ein Auswertungsbogen verschickt, in dem die Bewerber/-innen ihre Eindrücke und Einschätzungen niederlegen sollen.⁶ Der ausgefüllte und an die Adoptionsvermittlungsstelle zurückgesandte Bogen bildet zusammen mit den im Verlauf des Bewerbungsprozesses gesammelten Eindrücken und schriftlich vorhandenen Dokumenten die Basis zur Entscheidungsfindung über ihre Eignung. Es wird für die angenommenen Bewerber/-innen ein Persönlichkeitsprofil und ein Kinderprofil erstellt. Dabei steht im Zentrum, welche Kinder mit den jeweiligen Persönlichkeitsprofilen kompatibel sind. Die Gesamtauswertung wird von allen Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle in gemeinsamer Beratung vorgenommen.

Es folgt ein letztes Gespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die für eine Adoption als grundsätzlich geeignet erscheinen – dies wird ihnen hier mitgeteilt. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass es aufgrund von Erkenntnissen auch möglich ist, den Bewerbungsprozess zu verlängern, wenn noch einige Fragen ungeklärt erscheinen. Stehen aber keine Informationen der Eignung entgegen, so folgt eine nochmalige Reflektion des Bewerbungsprozesses und der aktuellen Situation der Bewerber/-innen. Erhalten sie ihre Bewerbung aufrecht, so wird in eine Diskussion über das „passende“ Kind eingetreten. Hier vermitteln die Fachkräfte ihnen ihre Einschätzungen auf der Basis der im gesamten Prozess gewonnenen Erkenntnisse. Die Adoptivbewerber/-innen wechseln nun in den Wartestand.

Sollten sich während der Wartezeit bei den Bewerberinnen/Bewerbern Faktoren zeigen, welche die Eignung nachhaltig infrage stellen, kann eine Eignung im Wartestand wieder aberkannt werden.

2.1.8 Risikofaktoren, die zu einer Ablehnung führen können

Um Sicherheit bei der Ablehnung von Bewerberinnen/Bewerbern zu schaffen, sind Risikofaktoren definiert worden, anhand derer eine Ablehnung geprüft werden kann. Diese sind mit Bedacht zu behandeln, da das Zutreffen von einzelnen Faktoren nicht automatisch eine Ablehnung nach sich ziehen muss. Die Faktoren müssen einer Bewertung unterzogen werden, die dann erst zu einem Urteil führt. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung mehrerer Fachkräfte.

Risikofaktoren	
Faktoren	• hohes Lebensalter • Thema „leibliches Kind“ ist nicht abgeschlossen oder ausreichend verarbeitet • Prognose der mangelnden Erziehungsfähigkeit • überwiegend einengender und erniedrigender Erziehungsstil • erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern • Gesundheitszustand der Bewerber/-innen • Suchtkrankheiten, psychiatrische Erkrankungen, ansteckende Krankheiten wie TBC, akute lebensbedrohliche Erkrankungen, HIV-Infektion, Krebs (weniger als fünf bis sieben Jahre nach Bestätigung der Heilung) • relevante Vorstrafen (siehe auch § 72a SGB VIII)⁷ • Zugehörigkeit zu Sekten, die einen restriktiven Erziehungsstil befürworten • grundsätzliche Ablehnung der Herkunftsfamilie und -geschichte des Kindes • mangelnde Kooperationsbereitschaft zur Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachdiensten • keine wirtschaftliche Unabhängigkeit • nicht verarbeitete eigene traumatische Erlebnisse

⁶ Der Bogen befindet sich im Anhang.

⁷ Ist im Anhang beigelegt.

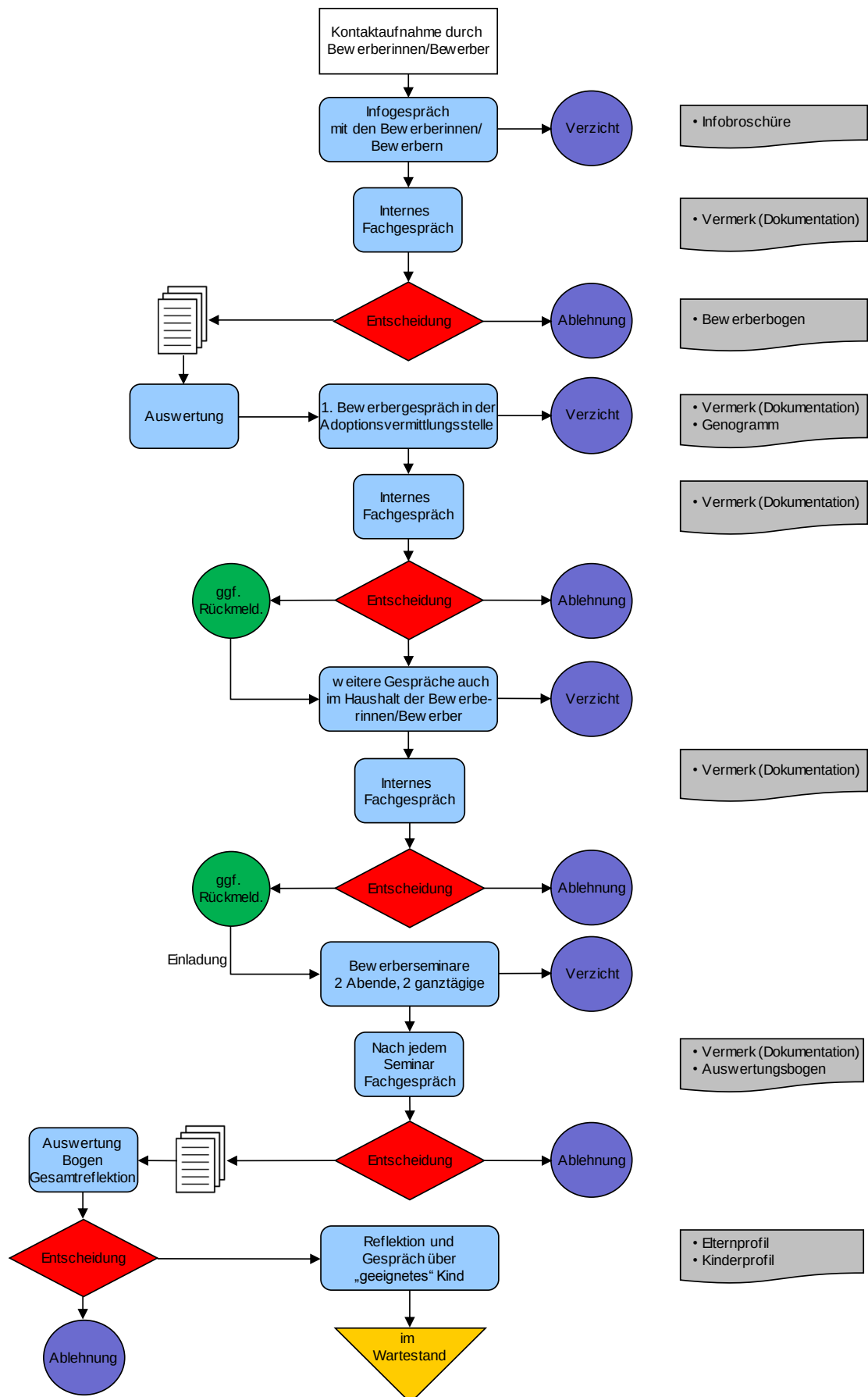
Risikofaktoren	
	✦ Personen, die nicht in der Lage sind, dauerhafte Bindungen einzugehen ✦ geringe Belastbarkeit und unzureichende Problemlösungskompetenzen ✦ leicht erregbare Personen mit ungenügender Frustrationstoleranz ✦ erhebliche Widerstände im Haushalt lebender Personen gegen die Aufnahme eines Kindes ✦ bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Migrationshintergrund: keine oder ungenügende Kenntnisse in deutscher Sprache und Schrift, keine soziale Integration ✦ ungenügende Wohnverhältnisse ✦ Prüfung, ob bei einer Bewerbung um die Adoption eines zweiten Kindes die Familie in der Lage ist, ein weiteres Kind aufzunehmen (sozial, finanziell, emotional, Bedeutung einer weiteren Aufnahme für das erste Kind etc.) ✦ das Familiensystem ist bei Vorhandensein eines leiblichen Kindes oder eines Adoptivkindes mit diesem Kind ausgelastet

Ablehnungen werden im Gespräch den Bewerberinnen/Bewerbern mündlich begründet. Es erfolgt keine schriftlich fixierte Ablehnung, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

2.1.9 Ablauf und Kurzdarstellung der Bewerberauswahl und Eignungsfeststellung

Der Ablauf der Bewerberauswahl und Eignungsfeststellung ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

Abbildung 1: Ablaufdiagramm der Bewerberauswahl





Teilprozess	Bewerberauswahl/Eignung
Ziel/Ergebnis	Bewerber/-innen sind ausgewählt und auf ihre Eignung überprüft.
Aktivitäten	✦ Klärung der örtlichen Zuständigkeit ✦ Erstgespräch zur Information der Bewerber/-innen ✦ weitere Gespräche zur Verdeutlichung des Adoptionsverfahrens und der Gewinnung von Informationen zur Eignungseinschätzung ✦ interne Fachgespräche zur Entscheidung über das weitere Vorgehen (jeweils nach den Bewerbergesprächen) ✦ Dokumentation der Fachgespräche ✦ Ausgabe und Auswertung des Bewerberfragebogens vor dem zweiten Gespräch ✦ Hausbesuche bei den Bewerberinnen/Bewerbern ✦ Durchführung von Bewerberseminaren (min. vier Paare) ✦ interne Fachgespräche zur Entscheidung über das weitere Vorgehen (jeweils nach den einzelnen Seminaren/Bewerbergesprächen) ✦ Ausgabe und Auswertung des Auswertungsbogens nach den Seminaren ✦ ggf. mündliche Begründung der Ablehnung der Bewerber/-innen ✦ Abschlussreflektionsgespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern
Prozessbeteiligte	✦ Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Entscheidungen werden in unterschiedlichen, über den gesamten Verlauf des Bewerberprozesses verteilten Fachgesprächen getroffen. Die Inhalte der Gespräche werden durch Vermerke festgehalten.
Schnittstellen	
Instrumente/Dokumente	✦ Vermerke (Dokumentation der Fachgespräche) ✦ Bewerberbogen ✦ Genogramm ✦ Auswertungsbogen (Seminare)

2.2 Vermittlung und Adoptionspflege

Beschrieben wird in diesem Abschnitt die Vermittlung und Adoptionspflege von Neugeborenen. Es wird hier unterschieden zwischen einer anonymen Vermittlung bzw. Adoption, einer Inkognitovermittlung bzw. -adoption und einer Vermittlung bzw. Adoption im Rahmen einer vertraulichen Geburt. Die Differenzen zwischen den Adoptionsarten zeigen sich am Beginn der Adoptionspflege bei der Vermittlung. Im ersten und letzten Fall gibt es keine Hinweise auf die leiblichen Eltern bzw. die Mutter, während im zweiten Fall die leiblichen Eltern der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt sind (die Adoptiveltern bleiben den leiblichen Eltern aber inkognito). Die Abläufe und Prozesse während der eigentlichen Adoptionspflegezeit sind für alle drei Arten weitestgehend identisch.

Grundsätzlich gilt: Wird der Adoptionsvermittlungsstelle ein neugeborenes Kind bekannt, das zur Adoption freigegeben wird bzw. werden soll, so soll versucht werden, dieses Kind direkt in die Adoptionspflege zu geben. Anderenfalls würde die Betreuung in Zwischenstationen zu weiteren Abbrüchen und Übergängen führen.

2.2.1 Anonyme Vermittlung

Die Vermittlung und Adoptionspflege bei einer anonymen Geburt beginnt im Krankenhaus. Hier werden alle Informationen über das Kind und, wenn möglich, seine Geburt eingeholt. Die Adoptionsvermittlungsstelle beantragt die Vormundschaft und informiert das Dezernat, die

Bereichsleitung, die Fachbereichsleitung und das Rechtsamt über die anonyme Geburt eines Kindes.

Informationsweitergabe, Beantragungen durch Adoptionsvermittlungsstelle
- Information des Rechtsamtes: „Kind mit unbekanntem Hintergrund geboren bzw. abgegeben.“⁸ - Beantragung der Vormundschaft (mit Durchschrift an Amtsvormundschaft)⁹ - Information der Dezernentin / des Dezernenten, der Bereichsleitung und Fachbereichsleitung per Mail

Auf Basis der Informationen über das Kind findet ein internes Fachgespräch mit dem Ziel, Adoptiveltern für dieses Kind zu finden bzw. aus dem Pool auszusuchen, statt. Die Aufgabe besteht darin, eine möglichst gute Passung zwischen Kind und Adoptivbewerberinnen/-bewerbern zu finden. Wird diese als gut eingeschätzt, werden diese Adoptiveltern unverzüglich zu einem Gespräch eingeladen. Hier wird ihnen eröffnet, dass ein Kind zur Adoption zur Verfügung steht und aus welchem Grund sie für dieses Kind als Adoptiveltern ausgewählt wurden. Die vorhandenen Informationen über das Kind werden weitergegeben und es wird auf mögliche Risikofaktoren hingewiesen (z. B. besteht die Möglichkeit, dass die Eltern sich noch melden).

Gespräch mit Adoptiveltern	
Themen	- Weitergabe von Informationen über das Kind - Begründung der Auswahl (Warum denken wir, dass sie geeignet sind?) - Hinweis auf mögliche Risikofaktoren (Eltern melden sich möglicherweise noch) - Entscheidung über den Beginn der Adoptionspflege

Entscheiden sich die Adoptiveltern dafür, das Kind näher kennenlernen zu wollen, so erfolgt dies zusammen mit Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle im Krankenhaus. Wird der Wunsch nach Adoption durch die Adoptiveltern weiter aufrechterhalten, so kommt das Kind möglichst zeitnah in die Adoptivfamilie.

Informationsweitergabe, Aufgaben der Adoptiveltern
- Information an Adoptiveltern, dass das Kind in ihre Obhut gegeben wurde¹⁰ - Ausstellung eines Pflegeausweises durch die Adoptionsvermittlungsstelle - durch die Adoptiveltern: - Anmeldung des Kindes zur Krankenversicherung - Information der Rentenversicherung

Das Kind bekommt im Krankenhaus einen Vornamen und einen fiktiven Nachnamen. Häufig melden die Adoptiveltern das Kind aber unter ihrem Namen bei der Krankenkasse an und geben ihm zusätzlich einen eigenen Vornamen – ein Verfahren, das eigentlich erst nach der Adoption des Kindes möglich ist. Das Rechtsamt informiert das Standesamt, das dem Kind darüber hinaus spätestens acht Wochen nach der Geburt (Eltern könnten sich noch melden) ebenfalls einen fiktiven Nachnamen gibt. Diese Urkunde wird der Adoptionsvermittlungsstelle zugestellt. Damit besteht die Gefahr, dass das Kind zwei (möglicherweise sogar drei) Namen besitzt – wobei der vorbehaltlich amtliche Name weder bei der Renten- noch bei der Kran-

⁸ Das Musterschreiben befindet sich im Anhang.

⁹ Das Musterschreiben befindet sich im Anhang.

¹⁰ Das Musterschreiben befindet sich im Anhang.

kenkasse bekannt ist. Es soll daher folgendes Verfahren gelten: Der fiktive Name (Vor- und Nachname), den das Krankenhaus vergibt, bleibt bis zur Adoption gültig. Dem Rechtsamt und den Adoptiveltern ist dies mitzuteilen, damit keine doppelten Namen vergeben werden. Mit der Adoption erhält das Kind dann durch das Standesamt den Namen der Adoptiveltern – der im Krankenhaus vergebene Vorname des Kindes bleibt als zweiter Vorname erhalten, der durch die Adoptiveltern vergebene Vorname wird der Rufname des Kindes in der Adoptionspflegezeit. Der Kasse bzw. der Versicherung ist diese Namensänderung durch die Adoptiveltern dann anzuzeigen.

Das Kind wird durch die Adoptionsvermittlungsstelle mit der entsprechenden Adresse angemeldet (Auskunftssperre).

Es beginnt die Adoptionspflegezeit. Hier werden im ersten Monat sieben- bis vierzehntägige Hausbesuche – danach in größeren Abständen bis hin zu einmal monatlich – durch eine betreuende Fachkraft durchgeführt, bei denen in erster Linie die Beobachtung und Einschätzung der Eltern-Kind-Beziehung bzw. -Bindung im Zentrum steht und Fragen nach der Entwicklung des Kindes mit den Eltern diskutiert werden. Die Hausbesuche werden dokumentiert. Falls sich Situationen ergeben, die dies notwendig erscheinen lassen, werden interne Fachgespräche mit mindestens zwei Fachkräften geführt, die der Bewertung der beobachteten familialen Situation dienen.

Der erste Hausbesuch der Vormündin / des Vormundes sollte in der Regel mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlung zusammen durchgeführt werden, da die Adoptiveltern diesen dann zusammen mit bereits bekannten Personen kennenlernen. Auch ist anzustreben, dass in der Adoptionspflegezeit mit dem Vormund ein oder mehrere Fachgespräche durchgeführt werden, um über die Situation der Familie und die Entwicklung des Kindes und des Eltern-Kind-Verhältnisses zu informieren. Darüber hinaus werden die Adoptiveltern an andere Angebote „angedockt“, die von der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden (Baby-brunch, Elternabende, Ausflüge, Seminare).

Sind die formalen Angelegenheiten geregelt, so kann bereits frühzeitig der Antrag auf Adoption gestellt werden (ca. acht Wochen nach Beginn der Adoptionspflege). Über einen Notar und unter Hinzuziehung der Vormündin / des Vormundes wird dieser Antrag an das Gericht gestellt. Es wird aber darauf verwiesen, dass die Antragstellung die Adoptionspflegezeit nicht verkürzt oder im Ergebnis beeinträchtigt. Am Ende der Adoptionspflege erfolgt eine Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle, in der das Gericht über die erfolgreiche Adoptionspflege informiert wird.

An Notar: Informationen und Unterlagen zur Adoption

- ♦ Aktenzeichen
- ♦ Daten der Annehmenden und des Kindes (Geburtsdaten, Wohnort, Heiratsdatum usw.)
- ♦ Name des Kindes nach der Adoption (Vor- und Nachname)
- ♦ Datum des Übergangs des Kindes in den Haushalt der Adoptiveltern und Datum des Kennenlernens
- ♦ weitere Kinder im Haushalt

Die Adoptionspflegezeit dauert ca. ein Jahr (andere Zeiten sind entsprechend der individuellen Situation möglich). Kurz vor dem Ende der Adoptionspflegezeit erfolgt ein Gerichtstermin zur Vollendung der Adoption, an dem die Adoptionsvermittlungsstelle, die Vormündin / der Vormund und die Adoptiveltern teilnehmen. Durch die Eltern sind dabei weitere Unterlagen einzureichen.

Unterlagen der Adoptiveltern
♦ gesundheitsamtliche Untersuchung der Eltern und des Kindes ♦ erweiterte Führungszeugnisse ♦ Meldebescheinigung mit Staatsangehörigkeitsnachweis aller Personen ♦ Heiratsurkunde (Registerauszug)

Durch die Adoptionsvermittlungsstelle werden eigene Unterlagen erstellt bzw. beigelegt.

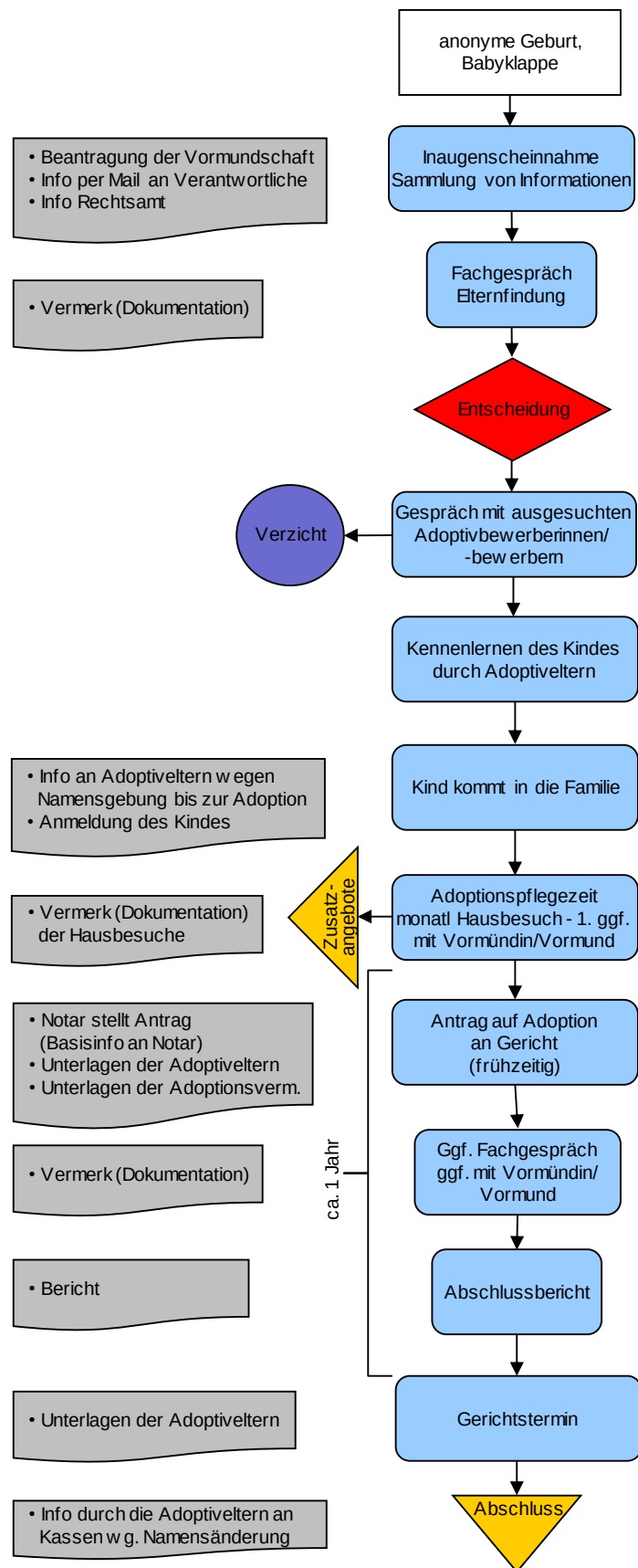
Unterlagen der Adoptionsvermittlungsstelle
♦ Geburtsurkunde des Kindes (Erstellung durch das Standesamt) ♦ Stellungnahme (fachliche Äußerung) ♦ Identitätsbescheinigung

Alle Unterlagen werden über die Vormundschaft an das Gericht gesendet. Wenn das Gericht positiv entscheidet – dem Antrag zustimmt und die Adoption ausspricht –, ist das Verfahren abgeschlossen.¹¹

2.2.1.1 Ablauf und Kurzdarstellung der anonymen Vermittlung

Der Ablauf der anonymen Vermittlung ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

¹¹ Im Rahmen eines Verwaltungsaktes stellt das Standesamt eine neue Geburtsurkunde mit dem Namen der Adoptiveltern aus.

Abbildung 2: Ablaufdiagramm einer anonymen Vermittlung

Teilprozess	Adoptionspflege anonym
Ziel/Ergebnis	Adoptiveltern sind gefunden, die Adoptionspflege ist positiv verlaufen, das Kind wird adoptiert.
Aktivitäten	✦ Inaugenscheinnahme des Kindes ✦ Sammlung von Informationen über das Kind und, wenn möglich, dessen Geburt ✦ Fachgespräch zur Elternfindung ✦ Auswahl von Adoptiveltern ✦ Beantragung der Vormundschaft ✦ Gespräch mit den ausgesuchten Eltern (Informationsweitergabe und Entscheidung) ✦ Andockung an andere Angebote (z.B. Babybrunch) ✦ Information von Rechtsamt, Dezernent, Bereichsleitung, Fachbereichsleitung ✦ Informationen an die Adoptiveltern (ggf. Rechtsamt) zur Namensgebung ✦ Durchführung von Hausbesuchen (erster Besuch der Vormündin /des Vormundes zusammen mit Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle) ✦ ggf. Fachgespräche mit Vormündin/Vormund während der Adoptionspflegezeit ✦ ggf. interne Fachgespräche bei Auffälligkeiten in der Familie ✦ Antrag auf Adoption ✦ Anfertigung des Abschlussberichtes ✦ Versendung der Unterlagen zum Gerichtstermin ✦ Beiwohnung des Gerichtstermins
Prozessbeteiligte	✦ Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle ✦ Vormündin/Vormund ✦ Adoptiveltern
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Entscheidungen werden in unterschiedlichen, über den gesamten Verlauf des Bewerberprozesses verteilten Fachgesprächen getroffen. Die Inhalte der Gespräche werden durch Vermerke festgehalten.
Schnittstellen	✦ Vormundschaft ✦ Familiengericht
Instrumente/Dokumente	✦ Vermerke (Dokumentation der Fachgespräche) ✦ Anträge ✦ Abschlussbericht

2.2.2 Inkognitovermittlung

Die abgebenden Eltern bzw. die abgebende Person sind bekannt und melden sich in der Adoptionsvermittlungsstelle (gegenüber den leiblichen Eltern bleiben die Adoptiveltern inkognito). In dieser Adoptionsform wird von den Fachkräften eine Reihe von Themen mit den leiblichen Eltern / der Person angesprochen.

Themen für die abgebenden Eltern
✦ Grund der Abgabe ✦ Geschwister vorhanden ✦ Vorhandensein von Erbkrankheiten in der Familie ✦ Vaterschaft bekannt (bei selbstmeldenden Frauen) ✦ Wunschvorstellungen bezüglich des abzugebenden Kindes (Lebensort, Vermittlung als Einzelkind oder in Familie mit Kindern) ✦ Wünsche bezüglich des Alters der Annehmenden ✦ Möglichkeit der Vermittlung an gleichgeschlechtliche Paare, Alleinerziehende oder an Personen mit Migrationshintergrund ✦ Möglichkeit des Kennenlernens der Adoptiveltern ✦ Alternativen zur Adoption und Möglichkeiten der Unterstützung



Themen für die abgebenden Eltern

- ♦ Erläuterung des Verfahrens, notarielle Erklärung
- ♦ Beratung bezüglich des Krankenhauses und Angebot zur Begleitung, um das Krankenhaus und die entsprechende Station und die dortigen Fachkräfte kennenzulernen

Ggf. werden die abgebenden Eltern an eine Beratungsstelle angedockt, von der sie noch weitere Informationen bekommen können (auch über Alternativen zur Inkognitoadoption). Möglicherweise wird auch noch ein weiteres Gespräch zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und den leiblichen Eltern bzw. der Mutter geführt.

Nach diesen Elterngesprächen kommt es in jedem Fall zu einem internen Fachgespräch, in dem die Situation reflektiert und der Adoptionswunsch der abgebenden Person(en) eingeschätzt wird.

Wollen die Eltern weiterhin ihr Kind abgeben, so macht die Adoptionsvermittlungsstelle Vorschläge für ein geeignetes Krankenhaus, in dem die Geburt stattfinden kann. Hier ist vor allen Dingen darauf zu achten, dass die Fachkräfte im Krankenhaus eine grundsätzlich positive Haltung zu Kindesabgabe/Adoption einnehmen.

Nach der Geburt des Kindes geben die leiblichen Eltern / die Mutter dem Adoptionsvermittlungsdienst den Auftrag, für das Kind Adoptiveltern zu suchen. Die Mutter wird gebeten, dem Kind einen Vornamen zu geben, damit von ihr etwas „beim Kind bleibt“. Zusätzlich können die Eltern bzw. die Mutter dem Kind auch weitere Dinge mitgeben.

Die Mutter bzw. die Eltern kann/können hier den Adoptionsvorgang abbrechen und sich gegen eine Adoption entscheiden.

Der Adoptionsvermittlungsdienst beruft ein weiteres internes Fachgespräch ein, um eine Einschätzung des Wunsches der Mutter im Zusammenwirken von mehreren Fachkräften zu erhalten, und erste Überlegungen bezüglich der Adoptiveltern werden angestellt. Erfolgt eine positive Bewertung im Sinne des Weiterführens des Vermittlungsverfahrens, so wird das Kind durch den Adoptionsvermittlungsdienst beim Standesamt angemeldet.¹²

Bis zum Notartermin, an dem die Mutter und/oder der Vater ihre/seine Zustimmung zur Adoption gibt, bleibt sie/er Inhaberin/Inhaber der Personensorge. Dieser Termin kann frühestens nach acht Wochen erfolgen. Ab Zustimmung zur Adoption (dem Vorliegen der Zustimmungserklärung beim Gericht) ruht die Personensorge der Eltern / der Mutter / des Vaters und geht dann automatisch an den Amtsvormund / die Amtsvormündin über. Ist ein Vater bekannt, so muss auch er gefragt werden und seine Einwilligung zur Adoption notariell beurkunden lassen.

Der Name der Mutter / der Eltern ist bis zur rechtskräftigen Adoption auch Name des Kindes. Nach der Einwilligung zur Adoption können auf Verlangen der abgebenden Person(en) noch weitere nachgehende Beratungstermine stattfinden. Es ist auch möglich, die abgebende(n) Person(en) über die Entwicklung des Kindes in der Adoptivfamilie zu informieren. Auch ist es möglich, dass sich annehmende Eltern und abgebende Person(en) mehr oder weniger anonym (neutraler Ort, nur Nennung von Vornamen) kennenlernen.

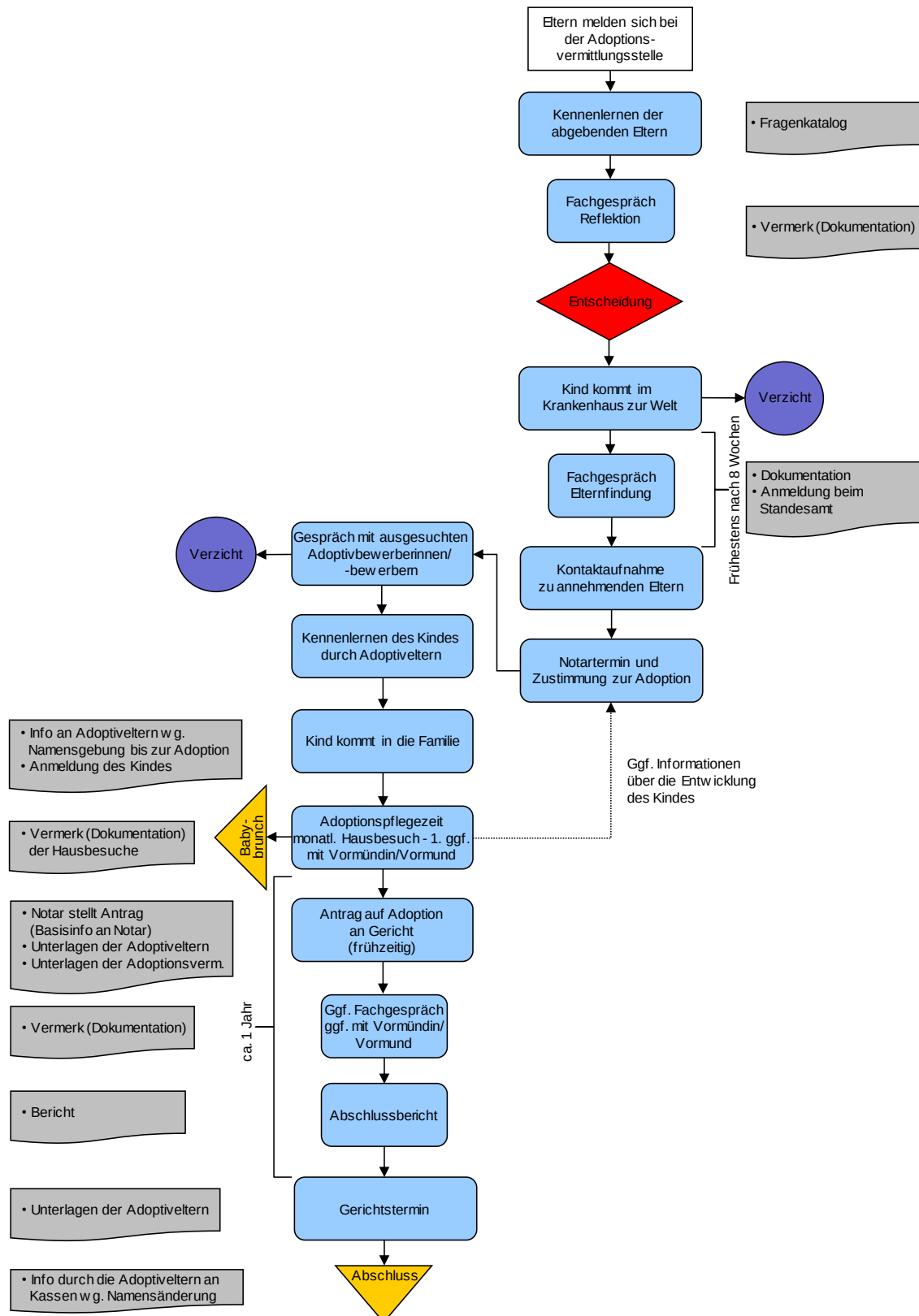
Der Prozess der Inkognitovermittlung schwenkt dann in den Prozess der anonymen Vermittlung ein, allerdings mit dem Unterschied, dass die annehmenden Eltern viele Informationen über die abgebenden Eltern erhalten.

¹² Das Formular befindet sich im Anhang.

2.2.2.1 Ablauf und Kurzdarstellung der Inkognitovermittlung

Der Ablauf der Inkognitovermittlung ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

Abbildung 3: Ablaufdiagramm einer Inkognitovermittlung



Teilprozess	Adoptionspflege inkognito
Ziel/Ergebnis	Adoptiveltern sind gefunden, die Adoptionspflege ist positiv verlaufen, das Kind wird adoptiert. Die abgebenden Eltern wurden beraten. Ggf. wurden sie über die Entwicklung des Kindes in der Adoptivfamilie informiert.
Aktivitäten	✦ Kennenlernen der abgebenden Personen ✦ Ermittlung der Stabilität des Abgabewunsches ✦ ggf. Andockung an andere Beratungsinstitutionen ✦ Anmeldung des Kindes beim Standesamt ✦ Durchführung mehrerer Beratungstermine mit den abgebenden Personen ✦ Auswahl von geeigneten Adoptiveltern ✦ Kontaktaufnahme zu annehmenden Eltern ✦ ggf. Organisation von Kontakten zwischen abgebenden und annehmenden Eltern (bzw. Personen) ✦ ggf. weitere nachgehende Beratungen ✦ ggf. Information der abgebenden Personen über die Entwicklung des Kindes
Prozessbeteiligte	✦ Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle ✦ Vormündin/Vormund ✦ abgebende Person(en) ✦ Adoptiveltern
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Entscheidungen werden in unterschiedlichen, über den gesamten Verlauf des Bewerberprozesses verteilten Fachgesprächen getroffen. Die Inhalte der Gespräche werden durch Vermerke festgehalten.
Schnittstellen	✦ Vormundschaft ✦ Familiengericht
Instrumente/Dokumente	✦ Vermerke (Dokumentation der Fachgespräche) ✦ Anträge

2.2.3 Vermittlung im Rahmen einer vertraulichen Geburt

2.2.3.1 Vertrauliche Geburt

Eine vertrauliche Geburt ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 01. Mai 2014 möglich. In einer Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend heißt es dazu:

„Die vertrauliche Geburt unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Das Gesetz schafft ein umfassendes Beratungsangebot für die Frauen sowie die Möglichkeit, das Kind mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt zu bringen. Dabei wird der Wunsch nach einer Nichtbekanntgabe der persönlichen Daten der Mutter berücksichtigt und gleichzeitig werden die medizinischen Gefahren einer unbegleiteten Geburt vermieden. Die vertrauliche Geburt ist ein Verfahren, das auf einer rechtssicheren Grundlage vollzogen wird. Neben dem Wunsch der Schwangeren, ihre Identität zu verbergen, werden zugleich die Rechte des Kindes sowie des Vaters berücksichtigt. Denn zum einen wird die Anonymität der Schwangeren bzw. Mutter ausreichend lange gewahrt und sie erhält Hilfestellungen, um ihre Konfliktlage zu lösen. Zum anderen ist es dem Kind möglich, die Identität seiner leiblichen Mutter ab dem 16. Lebensjahr zu erfahren. Sollte die Mutter nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes durch Offenlegung ihrer Daten gefährdet sein, wird sie auch über diese Frist hinaus geschützt.“



In erster Linie wird im Vorfeld der Geburt von unabhängigen Schwangerschaftsberatungsstellen eine intensive Beratung durchgeführt. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist hier nur auf Anfrage in Kooperation mit der Beratungsstelle tätig.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle ist daher in den Fällen der vertraulichen Geburt auf die Vermittlung des Kindes und die Betreuung der Adoptiveltern konzentriert. Hier wird im Wesentlichen verfahren wie bei der anonymen Geburt.

2.2.3.2 Verfahren bei vertraulicher Geburt

Die Vermittlung und Adoptionspflege bei einer vertraulichen Geburt beginnt im Krankenhaus – soweit nicht schon im Vorfeld die Adoptionsvermittlungsstelle in die Beratung eingebunden war. Hier werden alle Informationen über das Kind und ggf. seine Geburt – soweit möglich – eingeholt und eine Inobhutnahme des Kindes vorgenommen. Die Adoptionsvermittlungsstelle beantragt weiterhin die Bestellung einer Vormüdin / eines Vormundes beim Familiengericht und informiert das Dezernat, die Bereichsleitung und die Fachbereichsleitung über die vertrauliche Geburt eines Kindes.

Informationsweitergabe, Beantragungen durch Adoptionsvermittlungsstelle	
	♦ Inobhutnahme des Kindes ♦ Beantragung der Bestellung einer Vormüdin / eines Vormundes beim Familiengericht ♦ Information des Dezernates, der Bereichsleitung und Fachbereichsleitung per Mail ♦ Einholung von Informationen über das Kind

Auf Basis der Informationen über das Kind findet ein internes Fachgespräch mit dem Ziel, Adoptiveltern für dieses Kind zu finden bzw. aus dem Pool auszusuchen, statt. Die Aufgabe besteht darin, eine möglichst gute Passung zwischen Kind und Adoptionsbewerberinnen/-bewerbern zu finden. Wird diese als gut eingeschätzt, werden die Adoptiveltern unverzüglich zu einem Gespräch eingeladen. Hier wird ihnen eröffnet, dass ein Kind zur Adoption zur Verfügung steht und aus welchem Grund sie für dieses Kind als Adoptiveltern ausgewählt wurden. Die vorhandenen Informationen über das Kind werden weitergegeben, und auf mögliche Risikofaktoren wird hingewiesen (z. B. es besteht die Möglichkeit, dass die Mutter sich noch meldet). Kann eine Rückführung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sollte eine Bereitschaftspflege für das Kind in Anspruch genommen werden. Eine Bereitschaftspflege kann auch zur Perspektivklärung eingesetzt werden, wenn z. B. passende Adoptivbewerber/-innen gefunden werden müssen.

Gespräch mit Adoptiveltern	
Themen	♦ Weitergabe von Informationen über das Kind ♦ Begründung der Auswahl (Warum denken wir, dass sie geeignet sind?) ♦ Hinweis auf mögliche Risikofaktoren (Eltern melden sich möglicherweise noch) ♦ Entscheidung über den Beginn der Adoptionspflege

Entscheiden sich die Adoptiveltern dafür, das Kind näher kennenlernen zu wollen, so erfolgt dies zusammen mit Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle im Krankenhaus. Wird der Wunsch nach Adoption durch die Adoptiveltern weiter aufrechterhalten, so kommt das Kind möglichst zeitnah in die Adoptivfamilie.



Informationsweitergabe, Aufgaben der Adoptiveltern

- ♦ Information an Adoptiveltern, dass das Kind in ihre Obhut gegeben wurde¹³
- ♦ Ausstellung eines Pflegeausweises durch die Adoptionsvermittlungsstelle
- ♦ durch die Adoptiveltern:
 - Anmeldung des Kindes zur Krankenversicherung
 - Information der Rentenversicherung

Das Kind hat von der leiblichen Mutter im Krankenhaus einen Vornamen bekommen und einen fiktiven Nachnamen (Pseudonym). Häufig melden die Adoptiveltern das Kind aber unter ihrem Namen an und geben ihm zusätzlich einen eigenen Vornamen – ein Verfahren, das eigentlich erst nach der Adoption des Kindes möglich ist. Es soll daher folgendes Verfahren gelten: Der fiktive Name (Vor- und Nachname), den das Krankenhaus vergibt, bleibt bis zur Adoption gültig. Mit der Adoption erhält das Kind dann durch das Standesamt den Namen der Adoptiveltern – der durch die leibliche Mutter im Krankenhaus vergebene Vorname des Kindes bleibt als zweiter Vorname erhalten, der durch die Adoptiveltern vergebene Vorname wird der Rufname des Kindes in der Adoptionspflegezeit. Der Kasse bzw. der Versicherung ist diese Namensänderung durch die Adoptiveltern dann anzuzeigen.

Das Kind wird durch die Adoptionsvermittlungsstelle mit der entsprechenden Adresse angemeldet (Auskunftssperre).

Es beginnt die Adoptionspflegezeit. Hier werden anfangs sieben- bis vierzehntägige, später monatliche Hausbesuche durchgeführt, bei denen in erster Linie die Beobachtung und Einschätzung der Eltern-Kind-Beziehung bzw. -Bindung im Zentrum steht und Fragen nach der Entwicklung des Kindes mit den Eltern diskutiert werden. Die Hausbesuche werden dokumentiert. Falls sich Situationen ergeben, die dies notwendig erscheinen lassen, werden interne Fachgespräche mit mindestens zwei Fachkräften geführt, die der Bewertung der beobachteten familialen Situation dienen.

Der erste Hausbesuch der Vormündin / des Vormundes sollte in der Regel mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlung zusammen durchgeführt werden, da die Adoptiveltern diesen dann zusammen mit bereits bekannten Personen kennenlernen. Auch ist anzustreben, dass in der Adoptionspflegezeit mit der Vormündin / dem Vormund ein oder mehrere Fachgespräche geführt werden, um über die Situation der Familie und die Entwicklung des Kindes und des Eltern-Kind-Verhältnisses zu informieren. Darüber hinaus werden die Adoptiveltern an andere Angebote „angedockt“, die von der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden (Babybrunch, Elternabende, Ausflüge, Seminare).

Sind die formalen Angelegenheiten geregelt, so kann bereits frühzeitig der Antrag der Adoptiveltern auf Adoption gestellt werden.

Über einen Notar wird dieser Antrag an das Gericht gestellt. Es wird aber darauf verwiesen, dass die Antragstellung die Adoptionspflegezeit nicht verkürzt oder im Ergebnis beeinträchtigt. Am Ende der Adoptionspflege erfolgt eine Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle, in der das Gericht über die erfolgreiche Adoptionspflege informiert wird.¹⁴

Die Vormündin / der Vormund gibt zum Ende der Adoptionspflegezeit ihre/seine notarielle Zustimmung zur Adoption des Kindes.

¹³ Das Musterschreiben befindet sich im Anhang.

¹⁴ Das Vorgehen ist identisch mit den Abläufen, wie sie für die anonyme Geburt dargestellt sind.



An Notar: Informationen und Unterlagen zur Adoption

- ♦ Aktenzeichen
- ♦ Daten der Annehmenden und des Kindes (Geburtsdaten, Wohnort, Heiratsdatum usw.)
- ♦ Name des Kindes nach der Adoption (Vor- und Nachname)
- ♦ Datum des Übergangs des Kindes in den Haushalt der Adoptiveltern
- ♦ weitere Kinder im Haushalt

Die Adoptionspflegezeit dauert etwa ein Jahr (andere Zeiten sind entsprechend der individuellen Situation möglich). Kurz vor dem Ende der Adoptionspflegezeit erfolgt ein Gerichtstermin zur Vollendung der Adoption, an dem die Adoptionsvermittlungsstelle, die Vormünderin / der Vormund und die Adoptiveltern teilnehmen. Durch die Eltern sind dabei weitere Unterlagen einzureichen.

Unterlagen der Adoptiveltern

- ♦ gesundheitsamtliche Untersuchung der Eltern und des Kindes
- ♦ erweiterte Führungszeugnisse
- ♦ Meldebescheinigung mit Staatsangehörigkeitsnachweis aller Personen
- ♦ Heiratsurkunde (Registerauszug)

Durch die Adoptionsvermittlungsstelle werden eigene Unterlagen erstellt bzw. beigelegt.

Unterlagen der Adoptionsvermittlungsstelle

- ♦ Geburtsurkunde des Kindes (Erstellung durch das Standesamt)
- ♦ Stellungnahme (fachliche Äußerung)
- ♦ Identitätsbescheinigung

Alle Unterlagen werden über die Vormundschaft an das Gericht gesendet. Wenn das Gericht positiv entscheidet – dem Antrag zustimmt und die Adoption ausspricht –, ist das Verfahren abgeschlossen.¹⁵

Exkurs: Mutter entscheidet sich, das Kind zu behalten

Im Falle, dass die Mutter sich später zu erkennen gibt und um die Herausgabe des Kindes bittet, wird das zuständige Regionalteam umgehend mit der Überprüfung des sozialen Umfeldes und der gesundheitlichen Situation der Mutter beauftragt. Das Kind befindet sich in einer Inobhutnahmesituation, die zunächst nicht gerichtlich überprüft werden muss, da die Mutter durch ihren Wunsch nach einer vertraulichen Geburt einer Inobhutnahme zugestimmt hat. Bevor weitere Schritte eingeleitet werden, muss die Identität der Mutter geprüft werden. Dies kann nur durch Anfrage beim BAFzA¹⁶ geschehen, da dort ihre Daten archiviert sind (findet das Herausgebeverlangen der Mutter sehr kurz nach der Entbindung statt, so kann die Identität der Mutter auch durch Anfrage beim Krankenhaus oder bei der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle festgestellt werden). Eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Inobhutnahme ist erst dann notwendig, wenn die Identität der Mutter bestätigt ist, sie der Inobhutnahme widerspricht und aufgrund der Situation zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kindeswohl durch die Herausgabe des Kindes gefährdet wird. Folgt jedoch aus der Bewertung der sozialen, gesundheitlichen

¹⁵ Im Rahmen eines Verwaltungsaktes stellt das Standesamt eine neue Geburtsurkunde mit dem Namen der Adoptiveltern aus.

¹⁶ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben



und häuslichen Situation der Mutter durch das zuständige Regionalteam, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist, muss das Kind der Mutter übergeben werden, da sie Inhaberin der elterlichen Sorge ist. Es können sich lediglich freiwillige Beratungen anschließen bzw. der Mutter ist nahezulegen, sich an andere Institutionen oder Sachgebiete für Hilfen zu wenden, wenn dies notwendig erscheint. Entschließt sich die Mutter kurz nach der Geburt, das Kind behalten zu wollen, und wird ihre Identität durch das Krankenhaus oder die Beratungsstelle bestätigt, so ist sie automatisch Inhaberin der elterlichen Sorge und behält das Kind.

Um entscheiden zu können, ob das Kind der Mutter übergeben werden kann, ist eine Beratung durchzuführen, die die freiwillige Mitarbeit der sorgeberechtigten Mutter voraussetzt. In der Beratung sind spezifische Themen anzusprechen.

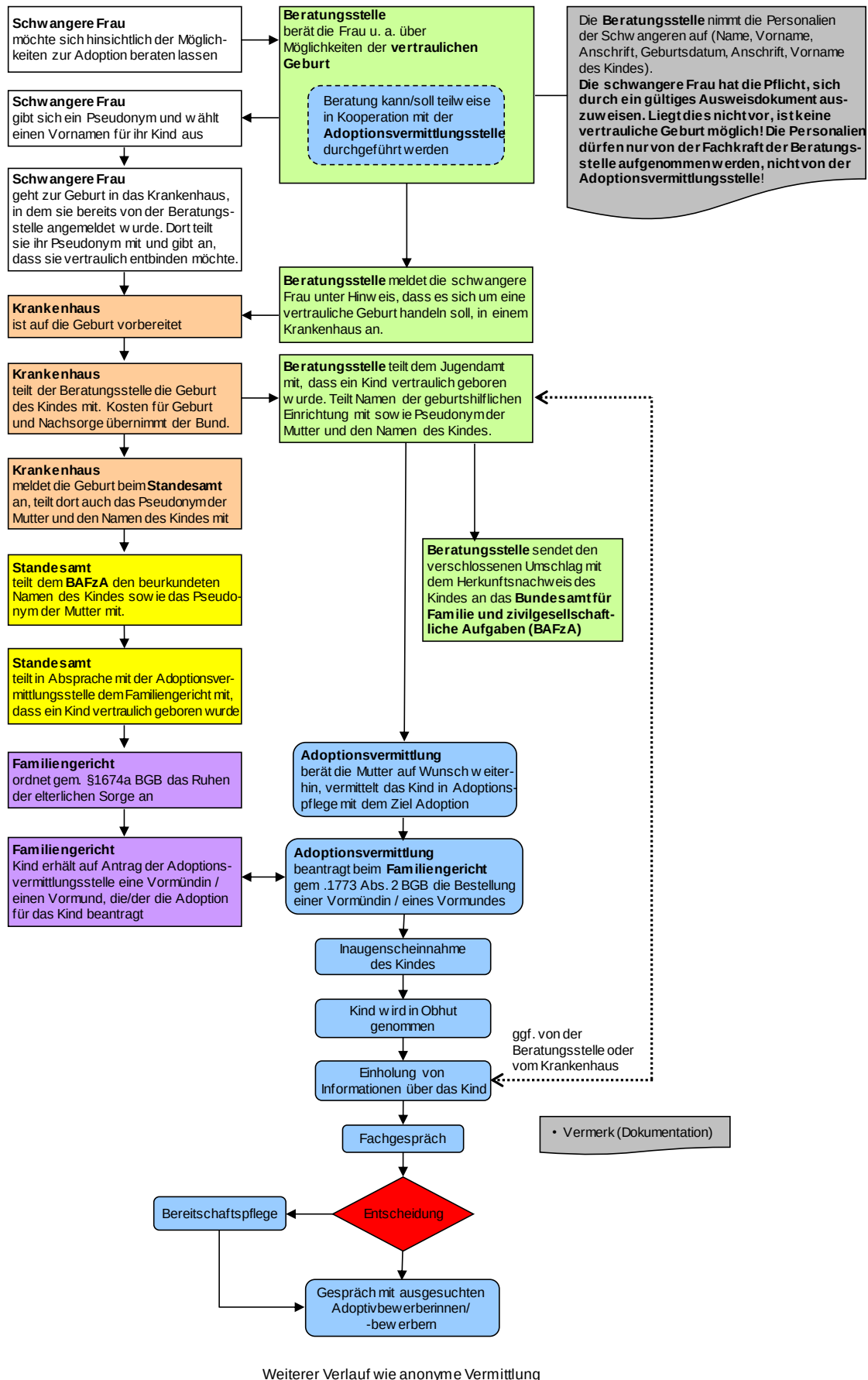
Themen der Beratung der sorgeberechtigten Mutter

- ♦ Gründe für die Entscheidung zur vertraulichen Geburt
- ♦ Gründe für die Revision der Entscheidung (Was hat sich verändert gegenüber der Erstentscheidung?)
- ♦ mögliche Ambivalenzen und Unsicherheiten der Entscheidung
- ♦ gegenwärtige Lebenssituation
- ♦ Anbahnung der Übergabe des Kindes (wenn die Entscheidung der Mutter zu einem späteren Zeitpunkt gefallen ist und das Kind sich bereits in der Adoptivfamilie befindet; vor dem Adoptionsabschluss: ca. 1 Jahr)

2.2.3.3 Ablauf und Kurzdarstellung der Adoptionspflege im Rahmen einer vertraulichen Geburt

In den Ablaufplan sind auch die Schritte aufgenommen, die im Vorfeld der Vermittlung des Kindes und der Betreuung der Adoptiveltern durchgeführt werden müssen, in die die Adoptionsvermittlungsstelle jedoch nicht bzw. nur punktuell einbezogen ist.

Abbildung 4: Verfahrensschritte im Rahmen einer vertraulichen Geburt



Teilprozess	Vermittlung im Rahmen einer vertraulichen Geburt
Ziel/Ergebnis	Adoptiveltern sind gefunden, die Adoptionspflege ist positiv verlaufen, das Kind wird adoptiert.
Aktivitäten	✦ Inaugenscheinnahme des Kindes ✦ Sammlung von Informationen über das Kind und ggf. dessen Geburt ✦ Fachgespräch zur Elternfindung ✦ Auswahl von Adoptiveltern ✦ Beantragung der Vormundschaft ✦ Gespräch mit den ausgesuchten Eltern (Informationsweitergabe und Entscheidung) ✦ Andockung an andere Angebote (z. B. Babybrunch) ✦ Durchführung von Hausbesuchen (erster Besuch der Vormündin / des Vormundes zusammen mit Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle) / Begleitung der Adoptionspflegezeit ✦ ggf. Fachgespräche mit Vormündin/Vormund während der Adoptionspflegezeit ✦ ggf. interne Fachgespräche bei Auffälligkeiten in der Familie ✦ Anfertigung des Abschlussberichtes ✦ Versendung der Unterlagen zum Gerichtstermin ✦ Beiwohnung des Gerichtstermins
Prozessbeteiligte	✦ Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle ✦ Vormündin/Vormund ✦ Adoptiveltern
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Entscheidungen werden in unterschiedlichen, über den gesamten Verlauf des Bewerberprozesses verteilten Fachgesprächen getroffen. Die Inhalte der Gespräche werden durch Vermerke festgehalten.
Schnittstellen	✦ Vormundschaft ✦ Familiengericht
Instrumente/Dokumente	✦ Vermerke (Dokumentation der Fachgespräche) ✦ Anträge ✦ Abschlussbericht

2.2.4 Adoption im Rahmen von Hilfen zur Erziehung

2.2.4.1 Zuständigkeit

In der Regel ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei Fremdadoptionen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nur zuständig, wenn die Kinder ihr zweites Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Rechtlich stützt sich die Adoption im Rahmen von Hilfen zur Erziehung auf den § 36 des SGB VIII, in dem es dazu im Absatz 1 heißt: *„Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.“*

2.2.4.2 Fachgespräch im Rahmen von HzE

Werden dem Allgemeinen Sozialdienst Fälle bekannt, in denen unter zweijährige Kinder für eine Fremdplatzierung vorgesehen sind, so ist zwingend der Adoptionsvermittlungsdienst einzuschalten bzw. zu dem entsprechenden Fachgespräch einzuladen – wie es bereits in der Definition der Kernprozesse des Jugendamtes der Stadt Oberhausen vorgesehen ist.¹⁷ Bei die-

¹⁷ Vgl. Kernprozesse des Stadtjugendamtes Oberhausen, Kernprozess 5a „Hilfen zur Erziehung (Übergang zur Vollzeitpflege)“, Teilprozess 5a.2 Fachgespräch.

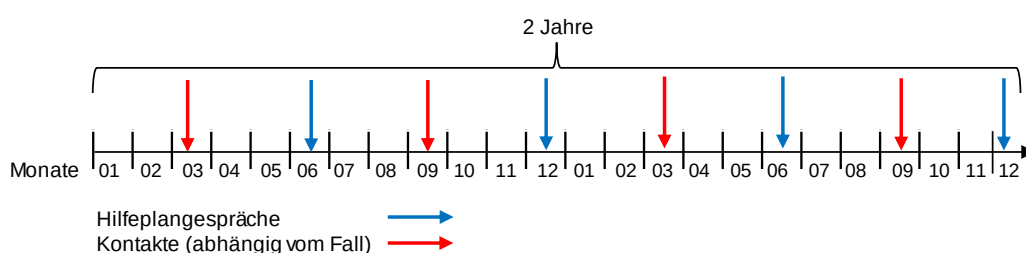
sem Fachgespräch handelt es sich um ein Beratungsgespräch, bei dem – unter Einbeziehung unterschiedlicher Fachkräfte – nach einer bestmöglichen Hilfe für das Kind gesucht wird. Hier sollte bereits die Frage diskutiert werden, mit welcher Perspektive das Kind außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden soll. Ist hier große Sicherheit vorhanden, so ist die Adoptionspflege mit dem Ziel der Adoption auf jeden Fall zu prüfen.

2.2.4.3 Adoptionspflege im Rahmen von HzE

Wird in dem gemeinsamen Fach- und Beratungsgespräch mit dem zuständigen Regionalteam und weiteren Fachkräften für die Möglichkeit einer Adoption votiert, so schätzt der Adoptionsvermittlungsdienst intern nochmals die Chancen einer Adoptionsoption ein. Wird hier eine positive Bewertung vorgenommen, informiert die Adoptionsvermittlungsstelle das zuständige Regionalteam. Dieses sorgt – im Falle einer Kindeswohlgefährdung – dafür, dass das Sorgerecht auf eine Amtsvormündin / einen Amtsvormund übergeht. Die Fallübergabe an die Adoptionsvermittlungsstelle durch das zuständige Regionalteam erfolgt im Hilfeplangespräch nach der Vermittlung des Kindes in die Adoptionsfamilie. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat ab diesem Zeitpunkt die Fallverantwortung inne. Dies hat nicht automatisch eine Adoption zur Folge, vielmehr handelt es sich nun um eine Hilfe nach § 33 SGB VIII, die von der Adoptionsvermittlungsstelle eigenverantwortlich, mit der Perspektive auf Adoption, durchgeführt wird. Das heißt, für die weitere Hilfeplanung – inklusive der Vermittlung weiterer Hilfen für das sich in Adoptionspflege befindende Kind – ist die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig, Hilfen für das Herkunftssystem unterliegen weiterhin der Verantwortung des zuständigen Regionalteams.

Es beginnt der Prozess der Heranführung der Herkunftseltern (und des Kindes) an die Möglichkeit der Adoption. Dieser Prozess ist, auch wenn er von der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt wird, ergebnisoffen und kann einen langen Zeitraum einnehmen. Hierzu sind Kontakte mit den Herkunftseltern unerlässlich. Da die Adoptionsvermittlungsstelle die Fallverantwortung besitzt, unterliegt ihr auch die Hilfeplanung. In den ersten zwei Jahren findet bei Kindern unter zwei Jahren alle sechs Monate ein entsprechendes Gespräch statt – nach Ablauf der Zweijahresfrist wird das Hilfeplangespräch jährlich durchgeführt. In der Regel wird vor dem Hilfeplangespräch Kontakt zu den Herkunftseltern aufgenommen, um sie auf das Gespräch vorzubereiten. Je nach Fall sollten in den ersten zwei Jahren vierteljährliche Kontakte zur Herkunftsfamilie stattfinden. Der ASD ist in die Hilfeplangespräche in der Regel nicht involviert – es kann aber einen begründeten Informationsaustausch zwischen den Sachgebieten geben.

Abbildung 5: Kontakte in den ersten zwei Jahren (ggf. sind andere Vereinbarungen möglich)



Mit Blick auf die Adoption des Kindes sind besondere Themen in der Herkunftsfamilie anzusprechen. Welche Themen zu welchen Zeitpunkten angesprochen werden, ist nach Maßgabe der Situation in der Herkunftsfamilie zu entscheiden.

Themen in der Herkunftsfamilie
✦ Informationen über die Themen und die Art der Hilfeplangespräche ✦ Kontaktmöglichkeiten zum Kind ✦ zeitliche Abstände der Kontakte ✦ Art der Kontakte (in jedem Fall begleitet) ✦ Voraussetzungen der Kontakthaltung ✦ Entwicklung des Kindes ✦ Erarbeitung der Adoptionsmöglichkeit mit den Eltern und den Kindern (altersabhängig) ✦ Namensänderung ✦ Genogrammarbeit ✦ Haltung zur Unterbringung ✦ aktuelle Situation ✦ Möglichkeiten des Austausches von Informationen über das Kind nach der Unterbringung

Parallel zu diesem Prozess sucht die Adoptionsvermittlungsstelle aus ihrem Pool geeignete Adoptiveltern, die sich eine Adoptionspflege unter den Bedingungen einer noch nicht ganz geklärten Perspektive vorstellen können.

Die Adoptiveltern lernen das Kind in der Regel in der Bereitschaftspflege kennen. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt an die Eltern alle Informationen über das Kind und seine Situation in der Herkunftsfamilie weiter, die durch den ASD bekannt sind.

Informationen an die Adoptiveltern über das Kind und die Situation in der Herkunftsfamilie
✦ Entwicklungsstand des Kindes ✦ Gesundheitszustand ✦ mögliche Beeinträchtigungen des Kindes und Folgen für die Betreuung ✦ Gründe für die Herausnahme ✦ Geschwister ✦ Risiko der Rückkehrperspektive ✦ Sorgerechtsstatus ✦ bisheriger Hilfeverlauf ✦ Haltung der Adoptiveltern zu den Herkunftseltern ✦ Information über den weiteren Weg des Verfahrens ✦ finanzielle Situation ✦ Betreuung durch die Adoptionsvermittlungsstelle ✦ Hinweis auf weitere Beteiligte (z. B. Vormünderin/Vormund)

Willigen die Adoptiveltern in den Prozess der Adoptivpflege unter den besonderen Bedingungen ein, so sind sie in der Adoptivpflegezeit intensiv zu begleiten und zu beraten, da die Adoption nicht sofort erfolgt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Die Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern ist vergleichbar mit der Betreuung von Pflegeeltern mit Pflegekindern, deren Perspektive ebenfalls auf Dauer ausgerichtet ist. Das Kind ist so schnell wie möglich in die Adoptivfamilie zu geben. Die Adoption ist dann möglich, wenn die leiblichen Eltern ihr Einverständnis geben bzw. deren Einverständnis ersetzt wird.

Es finden in der ersten Zeit (drei Monate) monatliche persönliche Betreuungskontakte zwischen den Adoptiveltern und der betreuenden Fachkraft statt (dies kann in der Phase der Eingewöhnung auch häufiger geschehen), danach werden Kontakte im Sechs-Wochen-Rhythmus durchgeführt.

Parallel dazu ist auch die Herkunftsfamilie zu betreuen und mit ihnen die Option auf eine Adoption zu erörtern und nahezubringen.

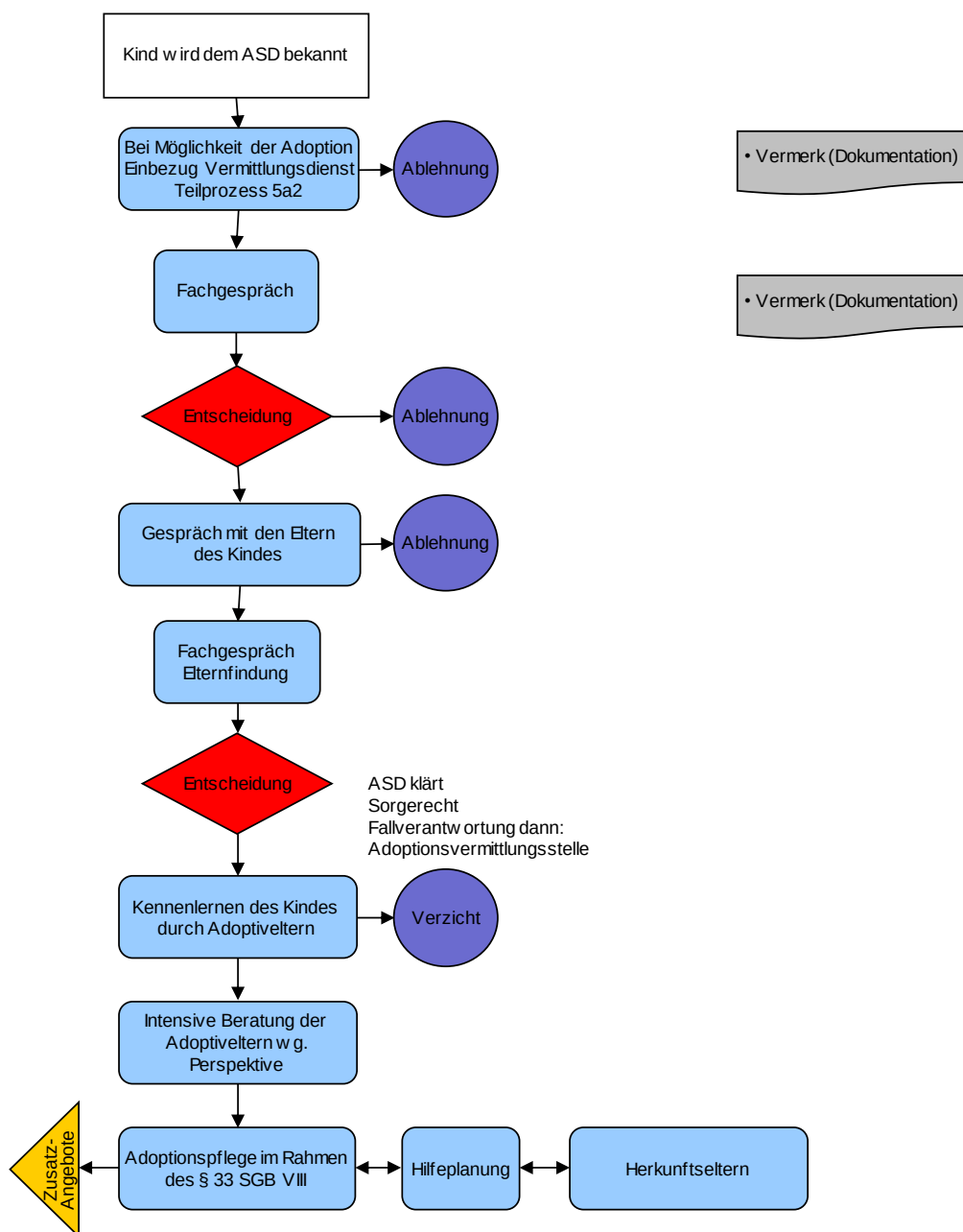
Zeigt sich im Laufe der Jahre, dass es nicht zu einer Adoption kommt, sondern dass das Kind dauerhaft nach § 33 SGB VIII in der Familie verbleibt, kommt es zu einer erneuten Kooperation mit dem ASD und einer Fallabgabe zum ASD/PKD.

Sollte sich im Rahmen der Entwicklung des Kindes der Bedarf weiterer Hilfen zur Erziehung ergeben, wird ebenfalls mit dem ASD kooperiert, da die Verantwortung für diese HzE im ASD liegt.

2.2.4.4 Ablauf und Kurzdarstellung der Adoptionspflege im Rahmen einer HzE

Der Ablauf der Adoptionspflege im Rahmen einer HzE ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

Abbildung 6: Ablauf einer Adoption im Rahmen von HZE





Teilprozess	Adoptionspflege im Rahmen von HzE
Ziel/Ergebnis	Adoptiveltern sind gefunden, die Adoptionspflege ist im Rahmen des § 33 SGB VIII positiv verlaufen, das Kind wird adoptiert. Die leiblichen Eltern wurden auf der Basis des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII unterstützt. Sie haben in die Adoption ihres Kindes eingewilligt.
Aktivitäten	• zwingender Einbezug in das Fachgespräch im ASD bei Fremdplatzierung eines unter zweijährigen Kindes • Beratung der leiblichen Eltern mit Blick auf eine Adoptionsmöglichkeit • Suche nach Adoptiveltern • intensive Beratung der Adoptiveltern, da Adoptionspflege im Rahmen des § 33 SGB VIII durchgeführt wird • Durchführung der Adoptionspflege im Rahmen der Hilfeplanung in eigener Verantwortlichkeit • Beratung und Betreuung der Herkunftseltern
Prozessbeteiligte	• Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle • Vormündin /Vormund • leibliche Eltern • Adoptiveltern • ASD • ggf. PKD
Zuständigkeit/Entscheidung	• Entscheidungen werden in unterschiedlichen, über den gesamten Verlauf des Bewerberprozesses verteilten Fachgesprächen getroffen. Die Inhalte der Gespräche werden durch Vermerke festgehalten.
Schnittstellen	• Vormundschaft • Familiengericht • ASD • ggf. PKD
Instrumente/Dokumente	• Vermerke (Dokumentation der Fachgespräche) • Anträge

2.2.4.5 Adoption im Bereich einer stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII

Bei dieser Variante handelt es sich um eine Fremdadoption, bei der das Kind allerdings bereits gut bekannt ist, da es sich in pädagogischer Betreuung befindet. Zuständig für die Vermittlung des Kindes ist die Adoptionsvermittlungsstelle Oberhausen nur, wenn die annehmende Person in Oberhausen wohnt. Es tritt der normale Fachstandard der Adoption (Bewerberauswahl, Vermittlung und Adoptionspflege) in Kraft.

2.2.4.6 Adoption im Bereich der Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII

Soll ein Kind aus einer Pflegefamilie heraus adoptiert werden, so tritt der Fachstandard der Adoption (Bewerberauswahl, Vermittlung und Adoptionspflege) in Kraft.

Möchten die Pflegepersonen das Kind adoptieren, so nimmt die Fachkraft der Pflegekinderhilfe (Caritas) mit der Adoptionsvermittlungsstelle Kontakt auf und legt dar, dass im Hilfeplangespräch diese Adoptionsoption erörtert worden ist. Es findet ein Fachgespräch statt, an dem das Regionalteam, die Adoptionsvermittlung, der Pflegekinderdienst und ggf. die Vormündin / der Vormund teilnehmen. Hier wird besprochen, ob die Adoption weiterverfolgt werden soll. Zur Vorbereitung des Gesprächs ist vom Pflegekinderdienst vorab ein Bericht zum Verlauf der Hilfe zu erstellen.

Ist das der Fall, so schließen sich zwei Beratungsgespräche an, in die einmal die Herkunftseltern und einmal die Pflegeeltern eingebunden sind. Auf Basis dieser Gespräche wird erneut über die Weiterverfolgung der Adoption entschieden. Willigen die Herkunftseltern nicht in die Adoption ein und sind die Fachkräfte aber von der Kindeswohldienlichkeit der Annahme des Kindes durch die Pflegeeltern überzeugt, so kann die Einwilligung der Eltern durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden (vgl. dazu Kapitel 2.2.7, „Ersetzung der Einwilligung“).

Sind die Voraussetzungen zur Adoption erfüllt (Abgabe des Annahmeantrags der Pflegeeltern beim Notar und Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern bzw. Vorliegen der Ersetzung der Einwilligung), so wird die Adoptionsvermittlungsstelle für den Fall zuständig. Gleiches gilt auch für die Wartezeit der Einholung der Ersetzung, schon in dieser Zeit geht in der Regel die Fallzuständigkeit an die Adoptionsvermittlungsstelle über.¹⁸ Sollte der Ersetzung nicht stattgegeben werden, so geht der Fall an das Regionalteam und der Hilfeauftrag an den Pflegekinderdienst zurück.



ACHTUNG! Die Pflegegeldzahlung endet erst mit dem Eintreten der Adoptionsvoraussetzungen (Abgabe des Annahmeantrags der Pflegeeltern beim Notar und Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern bzw. Vorliegen der Ersetzung der Einwilligung).

Der Pflegekinderdienst der Caritas und das Regionalteam übergeben der Adoptionsvermittlungsstelle die entsprechenden Akten über das Kind und die Pflegefamilie in Bezug auf die Adoption / das Pflegeverhältnis. Die Zuständigkeit für weitere laufende Hilfen zur Erziehung verbleibt beim Regionalteam.

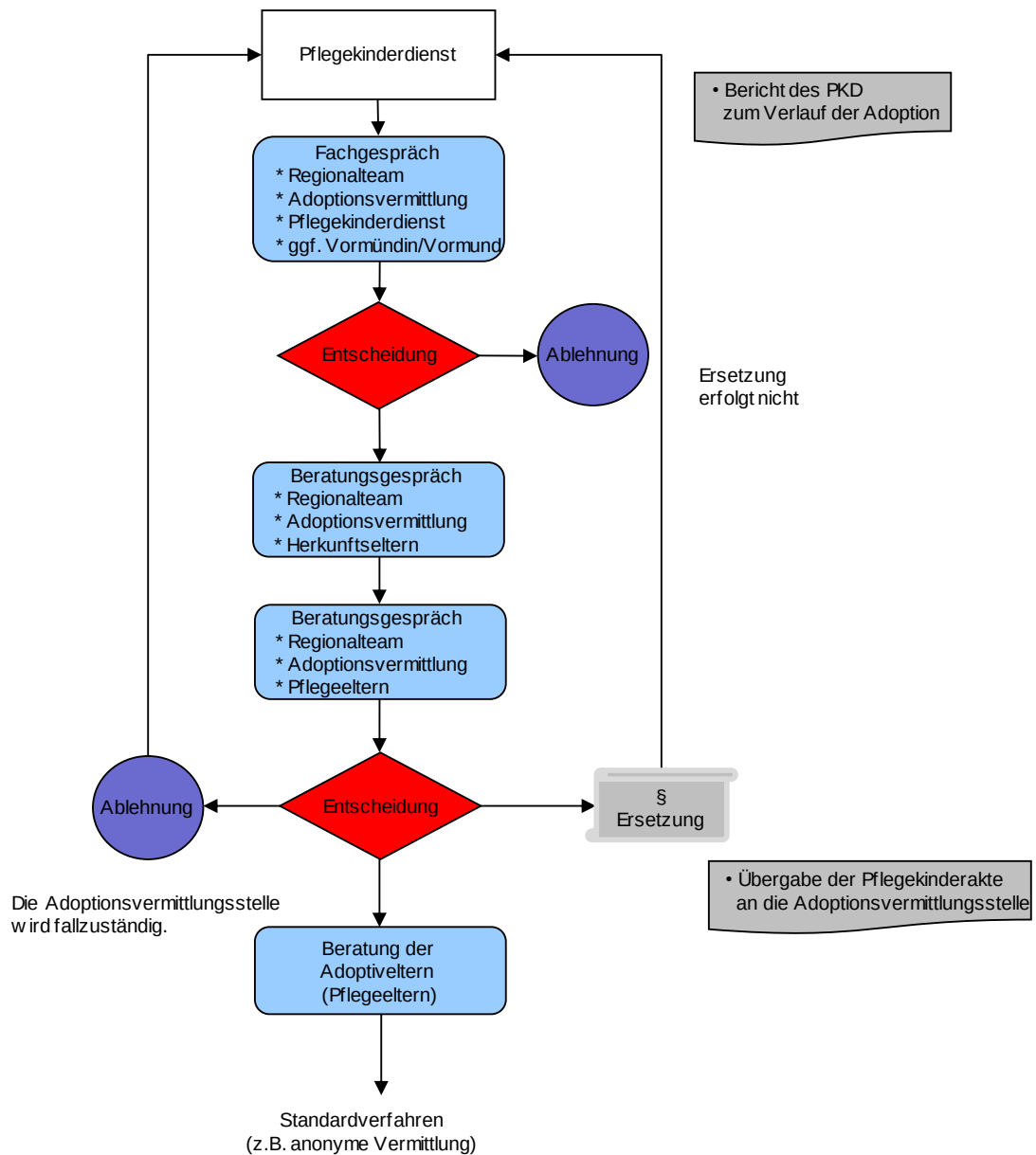
Eine Überprüfung der Adoptiveltern (Pflegeeltern) findet nicht statt, da das Pflegeverhältnis in der Regel schon längere Zeit bestanden hat und damit eine Überprüfung durch den Pflegekinderdienst der Caritas bereits erfolgt ist.

Das gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflegejahr für Adoptionsanwärter kann aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinderdienst und der die Adoption beantragenden Pflegefamilie ggf. verkürzt werden.

2.2.4.7 Ablauf und Kurzdarstellung der Adoptionspflege im Bereich der Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII

Der Ablauf der Adoptionspflege im Rahmen einer Adoption durch eine Pflegefamilie ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

¹⁸ Ggf. kann es notwendig sein, den Pflegekinderdienst in bestimmte Beratungen noch einzubeziehen.

Abbildung 7: Ablauf einer Adoption eines Kindes von den Pflegeeltern (§ 33 SGB VIII)

Teilprozess	Adoption eines Kindes von den Pflegeeltern
Ziel/Ergebnis	Die Pflegeeltern haben das Kind adoptiert.
Aktivitäten	• Fachgespräch mit Regionalteam, Pflegekinderdienst (Caritas), Vormündin/Vormund • Gespräch mit Regionalteam, Herkunftseltern • Gespräch mit Pflegeeltern und ggf. Vormündin/Vormund • Ggf. Entscheidung über Ersetzung der Einwilligung • Beratung der Adoptiveltern
Prozessbeteiligte	• Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle • Vormündin/Vormund • leibliche Eltern • Adoptiveltern (Pflegeeltern) • Regionalteam • Pflegekinderdienst (Caritas)



Teilprozess	Adoption eines Kindes von den Pflegeeltern
Zuständigkeit/ Entscheidung	Die Zuständigkeit geht vom Regionalteam zur Adoptionsvermittlungsstelle über, wenn die Adoptionsvoraussetzungen gegeben sind. Dies gilt auch für die Zeit bis zu einem Ersetzungsbeschluss. Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes entfallen in der Regel in dieser Zeit ebenfalls. Wird der Ersetzung durch das Gericht nicht stattgegeben, geht die Zuständigkeit wieder an das Regionalteam, und der Pflegekinderdienst übernimmt entsprechend die Betreuung des Pflegeverhältnisses.
Schnittstellen	- Vormundschaft - Familiengericht - Regionalteam - Pflegekinderdienst (Caritas)
Instrumente/ Dokumente	- Bericht des Pflegekinderdienstes an die Adoptionsvermittlungsstelle - Pflegekinderakte des Regionalteams

2.2.5 Zweitvermittlung und Geschwisterkinder

Das Thema besitzt in der Adoptionsvermittlungsstelle in Oberhausen zwei Dimensionen: gleichzeitige Vermittlung von Geschwisterkindern in eine Adoptivfamilie und die spätere Zweitvermittlung eines Geschwisterkindes – oder aber eines weiteren Kindes von anderen Herkunftseltern – in die gleiche Adoptivfamilie.

2.2.5.1 Gleichzeitige Vermittlung von Geschwisterkindern in eine Familie

Auch wenn Geschwisterkinder in der Regel nicht zusammen vermittelt werden, so ist gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob es nicht gute Gründe gibt, diese zusammen zu vermitteln. Eine gemeinsame Vermittlung ist daher nicht ausgeschlossen – einer Entscheidung geht aber eine Bewertung voraus.¹⁹ Getrennt lebenden oder getrennt vermittelten Geschwisterkindern ist in jedem Fall ein Kontakt zueinander vorzusehen.

2.2.5.2 Zweitvermittlung von Kindern in eine Familie

Kinder der gleichen Mutter – oder verschiedener Mütter – können auch zeitlich nacheinander in die gleiche Adoptivfamilie vermittelt werden, wenn die Familie dazu bereit ist. Entscheidend ist, dass das erstvermittelte Kind mindestens drei Jahre bei seinen Adoptiveltern lebt und sich dort eingelebt hat. Erst nach dieser Zeit können die Adoptiveltern eine Bewerbung auf ein zweites Adoptivkind abgeben. An die Bewerbung schließt sich dann eine neue Überprüfung der Eltern an.

Kinder werden grundsätzlich nur in der natürlichen Folge in Adoptivfamilien vermittelt, d. h. keine Vermittlung eines Kindes, das älter ist als das erstvermittelte Kind bzw. älter als ein leibliches Kind der Adoptivfamilie.

Die Adoptiveltern, die sich um ein zweites Kind bewerben, werden vor der zweiten Adoption nochmals überprüft. Da aber bei ihnen eine eingehende Eignungsprüfung bereits stattgefunden hat, kann auf einen Teil der Themen aus der Erstprüfung verzichtet werden.

¹⁹ Die Bewertung bei einer Vermittlung eines zweiten Kindes in eine Adoptivfamilie stützt sich auf definierte Risikofaktoren, die in Kapitel 2.1.8 dargestellt sind.



Spezielle Themen bei einer weiteren Überprüfung von Adoptiveltern

Es wird bei der Aufstellung der Themen kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine konkrete Anfrage oder um eine grundsätzliche Überprüfung handelt.

- ♦ Veränderung der Paarbeziehung nach Ankunft des ersten Kindes
- ♦ Belastbarkeit der Beziehung durch ein weiteres Adoptivkind
- ♦ Unterschiede in der Haltung zu einer Zweitvermittlung zwischen den Partnern
- ♦ Erziehungsverhalten
- ♦ Bedeutung der Erweiterung des Familiensystems für die einzelnen Familienmitglieder
- ♦ ggf. Bedeutung der Vermittlung bei unterschiedlichen Adoptionsformen
- ♦ sozialer Hintergrund der Kinder (ähnlich, unähnlich)
- ♦ Zeitfenster der Vermittlungsbemühungen
- ♦ Geschlecht des Kindes
- ♦ Bedeutung der Berufstätigkeit bei einem weiteren Kind / Elternzeit

Stehen zwei geeignete und passende Familien für ein Adoptivkind zur Verfügung und handelt es sich bei einer Familie um eine Zweitbewerbung, so erhält in der Regel die Erstbewerberfamilie den Vorzug.

2.2.6 Stiefkindadoption

Das Verfahren wird durch eine Gerichtsakte mit dem Antrag der/des Annehmenden in Gang gesetzt. Zuvor muss bei einem Notar das Einverständnis zur Adoption von Beteiligten erklärt werden. Es folgt eine Beratung in der Adoptionsvermittlungsstelle. Die Reihenfolge der Schritte kann dabei sehr unterschiedlich sein.

Beratung der/des Annehmenden²⁰

- ♦ Voraussetzungen der Stiefkindadoption (analog Adoptionsbewerber/-innen)
 - Dauer der Ehe (min. zwei Jahre)
 - leiblicher Vater: bekannt, Kontakte vorhanden, Haltung zur Adoption
 - notarielle Erklärung des Einverständnisses zur Adoption aller beteiligten Parteien
 - Gesundheit
 - Straffreiheit
- ♦ Informationen über das Kind
- ♦ Beziehung des Stiefelternteils zum Kind
- ♦ weitere Kinder der Partner
- ♦ Ablauf des Verfahrens

Die Adoptionsvermittlungsstelle wird vom Gericht um eine fachliche Äußerung zu diesem Verfahren gebeten. Dies geschieht nach der Durchführung mehrerer entsprechender Beratungsgespräche mit allen Beteiligten.

Themen des Beratungsgesprächs

- ♦ Paarbeziehung
- ♦ Rolle der abgebenden Person
- ♦ Beziehung zwischen dem Kind und der/dem Annehmenden
- ♦ Gründe für den Adoptionswunsch
- ♦ Rechtliche Voraussetzungen
- ♦ Verfahrensablauf und Beteiligte
- ♦ Aufgaben der Beteiligten

²⁰ Ein Fragebogen für Stiefeltern befindet sich in der Anlage.



Der abgebende Elternteil des Kindes ist nicht zwingend bei dem Gespräch anwesend, wenn er eine Einwilligungserklärung zur Adoption unterzeichnet hat – dies kann individuell entschieden werden. Hat der leibliche abgebende Elternteil die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnet bzw. liegt diese nicht vor und ist der abgebende Elternteil bei dem Gespräch nicht anwesend, so muss dieser ausfindig gemacht werden. Dies kann durch die zukünftige Stieffamilie oder durch die Adoptionsvermittlungsstelle geschehen.²¹ Im letzteren Fall wird dem leiblichen abgebenden Elternteil – wenn er gefunden wird – mitgeteilt, dass sein Kind von der annehmenden Person seiner ehemaligen Partnerin / seines ehemaligen Partners adoptiert werden soll. Wird der Vater nicht gefunden oder reagiert er nicht, so kann die Einwilligung ersetzt werden (s. u.). Es folgt ein weiteres Gespräch mit der leiblichen Mutter und dem Stiefvater.

Themen des Gesprächs mit leiblicher Mutter und Stiefvater
♦ Gründe der Trennung vom abgebenden Elternteil ♦ Art der damaligen Beziehung der annehmenden Person zum abgebenden Elternteil ♦ Art der aktuellen Beziehung der annehmenden Person zum abgebenden Elternteil ♦ Art der Beziehung des abgebenden Elternteils zum Kind ♦ Motivation des Stiefelternteils zur Adoption

Nach diesem Gespräch erfolgt ein Besuch in der Häuslichkeit der Stiefeltern, und dort findet das Kennenlernen des Stiefkindes durch die Adoptionsvermittlungsstelle statt. Das Stiefkind muss wissen, dass es nicht das leibliche Kind des Partners der Mutter / der Partnerin des Vaters ist und was dies zu bedeuten hat. Es wird davon ausgegangen, dass diese Information altersgerecht im Vorfeld der Adoption durch die Stiefeltern erfolgt ist.

Themen des Gesprächs mit dem Kind
♦ Zusammenleben in der Familie ♦ Aktivitäten zusammen mit dem Stiefvater, Verhältnis zum Stiefvater ♦ Erläuterung der Adoption ♦ Erklärung des Verfahrens (Gespräch mit der Richterin / dem Richter, Gerichtstermin usw.)

Nach dem Hausbesuch wird ein weiteres Gespräch mit der annehmenden Person und dem Stiefvater / der Stiefmutter geführt. Dies kann in der Adoptionsvermittlungsstelle oder in der Häuslichkeit der Stiefeltern erfolgen.

Themen des Gesprächs mit leiblicher Mutter und Stiefvater nach dem Hausbesuch
♦ Eindruck des Hausbesuchs ♦ Gründe für die Befürwortung/Ablehnung der Stiefkindadoption

Wird für die Adoptionsvermittlungsstelle deutlich, dass die Stiefkindadoption durchgeführt werden kann, erfolgt eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes zur Untersuchung des annehmenden Elternteils und des Kindes. Ein entsprechendes amtsärztliches Zeugnis wird vom Gericht verlangt.

In der Regel sind keine internen Fachgespräche der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle vorgesehen, sie können aber zu jeder Zeit, wenn sie als notwendig erachtet werden, durchgeführt werden.

²¹ Es ist auch möglich, dass bereits der Notar von der Mutter und dem zukünftigen Stiefvater mit der Suche und Kontaktaufnahme beauftragt wurde.

Zum Abschluss dieser Verfahrensschritte verfasst die Adoptionsvermittlungsstelle eine fachliche Äußerung und übergibt diese zusammen mit dem Gesundheitszeugnis dem Gericht. In der Regel entscheidet das Gericht ohne direkte Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle über die Adoption. Lediglich in kritischen Fällen wird die Vermittlungsstelle zu einem Erörterungstermin geladen.

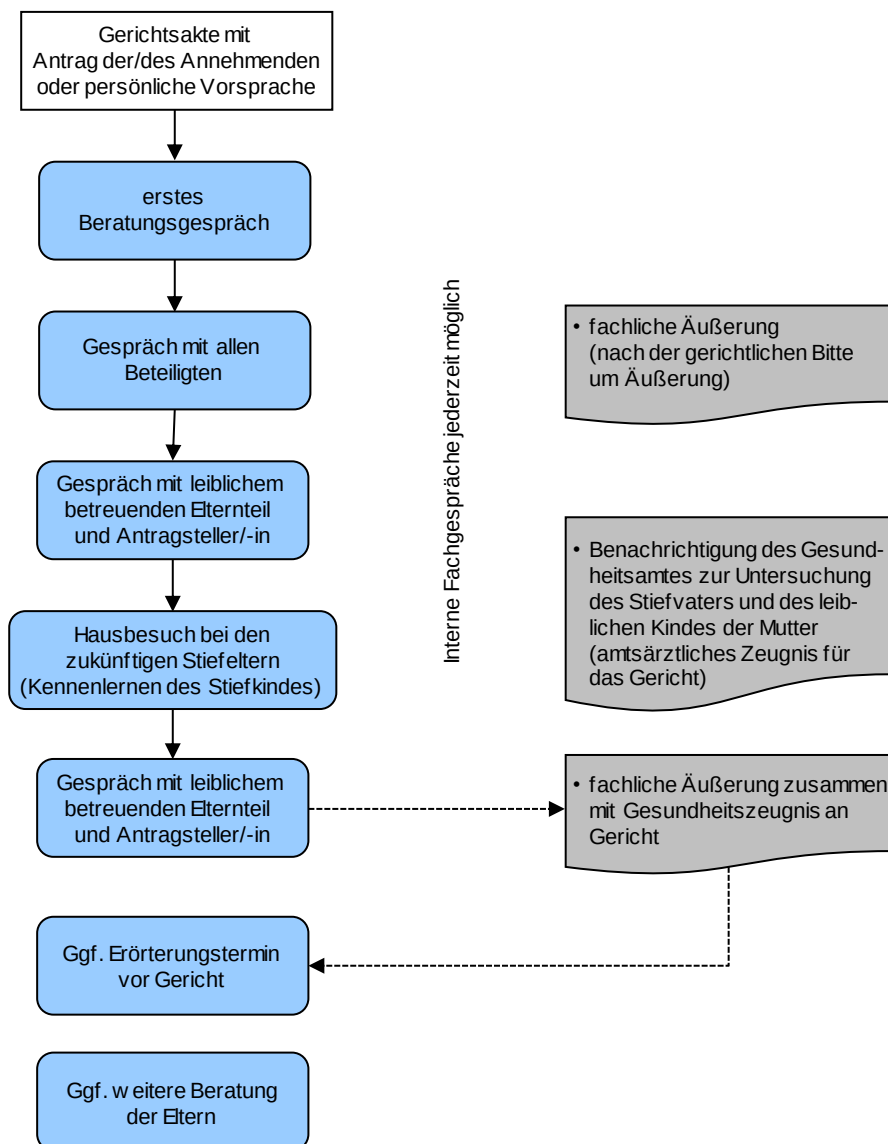
Den Eltern wird weiterhin Beratung angeboten, falls Fragen oder Probleme sichtbar werden.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, wenn das Kind der Partnerin adoptiert werden soll, wird das gleiche Verfahren durchgeführt.

2.2.6.1 Ablauf einer Adoption im Rahmen einer Stiefkindadoption

Der Ablauf der Adoptionspflege im Rahmen einer Stiefkindadoption ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

Abbildung 8: Ablauf einer Adoption im Rahmen einer Stiefkindadoption



Teilprozess	Adoptionspflege im Rahmen einer Stiefkindadoption
Ziel/Ergebnis	Das Kind ist von dem neuen Partner der Mutter adoptiert worden.
Aktivitäten	✦ mehrere Beratungen des Annehmenden und der leiblichen Mutter ✦ Gespräch mit dem Kind ✦ Hausbesuch ✦ Erstellung von fachlichen Äußerungen ✦ Beauftragung der Gesundheitszeugnisse ✦ ggf. Teilnahme an einem Erörterungstermin vor Gericht
Prozessbeteiligte	✦ Annehmende ✦ leiblicher betreuender Elternteil ✦ abgebender Elternteil ✦ Kind ✦ Gesundheitsamt ✦ Notar ✦ Familiengericht
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Das Familiengericht entscheidet – die Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt die Entscheidung durch fachliche Äußerungen.
Schnittstellen	✦ Familiengericht ✦ Gesundheitsamt ✦ Notar
Instrumente/Dokumente	✦ fachliche Äußerungen

2.2.7 Ersetzung der Einwilligung und Verzicht auf Einwilligung

Gesetzlich sind die Ersetzung der Einwilligung sowie ein Einwilligungsverzicht möglich. Geregelt werden diese Fälle in den §§ 1746, 1747, 1748, 1749, 1750 BGB.

„§ 1746 Einwilligung des Kindes

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Familiengericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Familiengericht ersetzt worden ist.

§ 1747 BGB Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.



(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;

2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;

3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

§ 1748 BGB Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Falle beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) In den Fällen des § 1626a Absatz 3 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1749 Einwilligung des Ehegatten

(1) Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.

(2) Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich.

(3) Die Einwilligung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1750 Einwilligungserklärung

(1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.“

Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten, eine Einwilligung zu ersetzen bzw. auf eine Einwilligung zu verzichten, gestalten sich die Verfahren der Adoptionsvermittlung unterschiedlich: Ersetzung im Rahmen von Fremdadoption, Ersetzung im Rahmen von Stiefkindadoption und Verzicht auf eine Einwilligung zur Adoption.

2.2.7.1 Ersetzung im Rahmen einer Fremdadoption

Wird eine Adoption für ein Kind, das sich bereits längere Zeit (mindestens über die Dauer der Adoptionspflegezeit) mit dem Ziel der Adoption in einer Adoptivfamilie befindet, aufgrund seiner Situation als notwendig erachtet und stimmen die leiblichen Eltern der Adoption des Kindes nicht zu bzw. äußern sich nicht, so kann die Zustimmung der leiblichen Eltern ersetzt werden. In diesen Fällen findet ein internes Fachgespräch der Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle statt.

Themen des internen Fachgesprächs
♦ Vorhandensein der Voraussetzungen für die Ersetzung: ▸ Nachteil für das Kind bei Nichtersetzung ▸ fehlendes Interesse der leiblichen Eltern / der Mutter / des Vaters am Kind ▸ Rückkehrmöglichkeiten des Kindes zu der leiblichen Mutter / dem Vater / den Eltern ▸ Arbeitsmöglichkeiten mit der leiblichen Mutter / dem Vater / den Eltern ▸ gröbliche oder anhaltende Pflichtverletzung der Eltern gegenüber dem Kind

Die leiblichen Eltern müssen über die Ersetzung und deren Gründe nach § 51 SGB VIII schriftlich mit Zustellungsurkunde belehrt werden (Teil der Belehrung ist auch ein Beratungsangebot durch die Adoptionsvermittlungsstelle an die leiblichen Eltern), auch wenn sie nicht mehr



sorgeberechtigt sind.²² Sollte der Aufenthaltsort der leiblichen Eltern nicht bekannt sein, so ist nach ihnen zu suchen. Sind die leiblichen Eltern noch sorgeberechtigt, wird drei Monate nach Zustellung der Belehrung von der Adoptionsvermittlungsstelle beim Familiengericht ein Antrag auf Bestellung einer Ergänzungspflegerin / eines Ergänzungspflegers gestellt. Diese Frist gilt auch, wenn die Urkunde nicht zugestellt werden konnte, es gilt dann das Datum des Hinterlegungsvermerkes der Post. Die Ergänzungspflegerin / der Ergänzungspfleger hat zunächst den Auftrag, selbst Kontakt zu den leiblichen Eltern herzustellen und Informationen einzuholen, bevor sie/er stellvertretend für das Kind den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung beim Familiengericht stellt. Die Stellungnahme zur Ersetzung wird von der Adoptionsvermittlungsstelle verfasst und an die Ergänzungspflegerin / den Ergänzungspfleger weitergeleitet, die/der sich dieser Stellungnahme anschließt und sie an das Familiengericht schickt. Entscheidet das Gericht, dass eine Ersetzung stattfinden kann, wird sie/er zur Vormündin / zum Vormund des Kindes und kann stellvertretend für das Kind in eine Adoption und die damit einhergehende Namensänderung einwilligen.

Sind die leiblichen Eltern bereits zu Beginn des Ersetzungsverfahrens nicht mehr sorgeberechtigt und existiert bereits eine Vormündin / ein Vormund für das Kind, so muss keine Ergänzungspflegerin / kein Ergänzungspfleger beantragt werden. Die Aufgabe, Kontakt zu den leiblichen Eltern herzustellen und Informationen einzuholen, fällt dann dieser Vormündin / diesem Vormund zu.

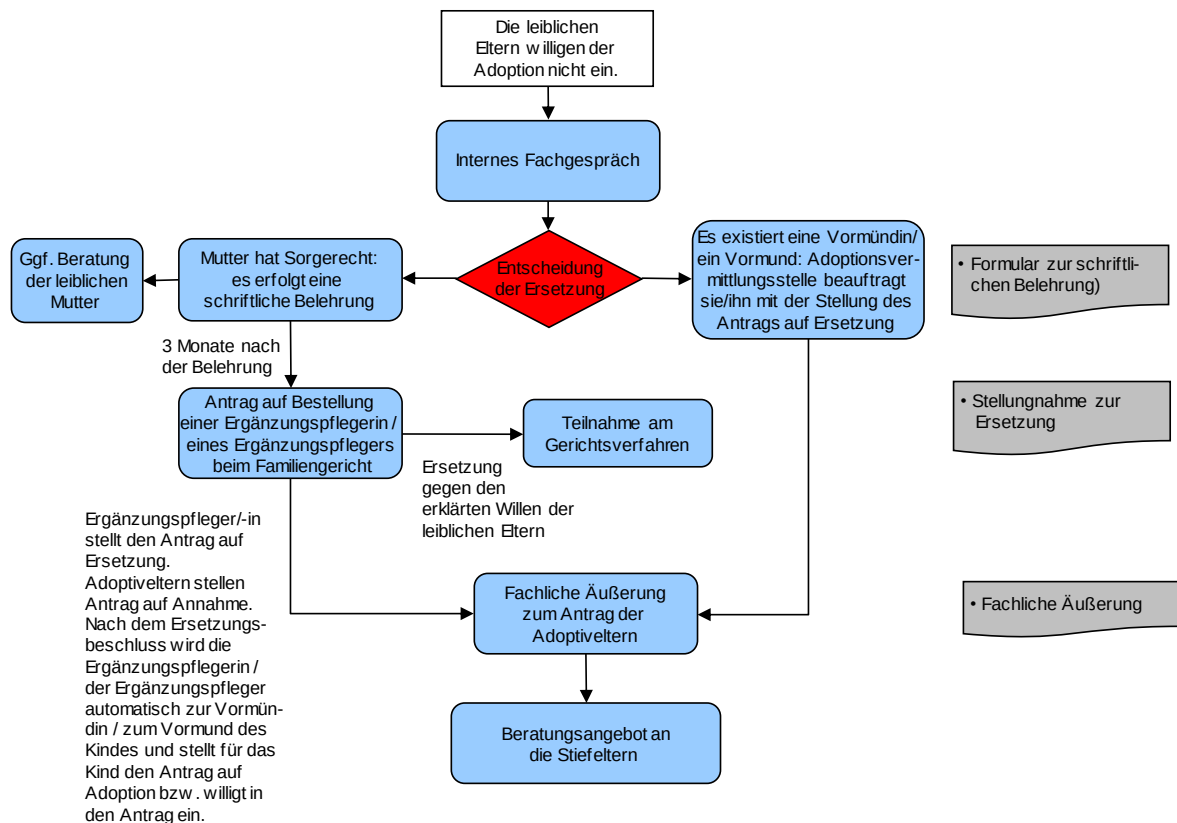
Wird gegen den erklärten Willen der leiblichen Eltern entschieden, wird auch die Adoptionsvermittlungsstelle zur Verhandlung geladen.

Der Antrag auf Annahme des Kindes wird von den Adoptiveltern an das Gericht gestellt. Die Adoptionsvermittlungsstelle erstellt dazu eine fachliche Äußerung, der die Vormündin / der Vormund sich in der Regel anschließt.

2.2.7.2 Ablauf des Verfahrens bei einer Einwilligungsersetzung

Der Ablauf des Verfahrens bei einer Einwilligungsersetzung ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

²² Das Formular zur Belehrung befindet sich im Anhang.

Abbildung 9: Ablauf Einwilligungsersetzung

Teilprozess	Einwilligungsersetzung
Ziel/Ergebnis	Die Einwilligung ist ersetzt worden.
Aktivitäten	✦ schriftliche Belehrung ✦ ggf. Beratung der leiblichen Eltern ✦ Antrag an das Gericht auf Bestellung einer Ergänzungspflegerin / eines Ergänzungspflegers oder Beauftragung der Vormündin / des Vormundes mit der Stellung des Antrags auf Ersetzung ✦ Stellungnahme zur Ersetzung der Einwilligung ✦ ggf. Teilnahme am Gerichtsverfahren ✦ fachliche Äußerung zum Antrag der Adoptiveltern auf Adoption des Kindes ✦ ggf. Beratung der Adoptiveltern
Prozessbeteiligte	✦ Annehmende ✦ leibliche Eltern ✦ Kind ✦ Familiengericht ✦ Ergänzungspfleger/-in oder Vormündin/Vormund
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Das Familiengericht entscheidet – die Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt die Entscheidung durch Stellungnahmen und fachliche Äußerungen.
Schnittstellen	✦ Familiengericht ✦ Ergänzungspfleger/-in oder Vormündin/Vormund
Instrumente/Dokumente	✦ Stellungnahme ✦ fachliche Äußerungen



2.2.7.3 Ersetzung im Rahmen einer Stiefkindadoption

Auch bei der Ersetzung der Einwilligung zur Stiefkindadoption muss eine Belehrung nach § 51 SGB VIII der leiblichen Mutter / des Vaters stattfinden. Da es hier aber einen gesetzlichen Vertreter gibt, nämlich den leiblichen Elternteil, der die Adoption wünscht, muss dieser einen entsprechenden Antrag auf Ersetzung beim Gericht stellen. Hat nur der betreuende Elternteil die elterliche Sorge, wird keine Ergänzungspflegerin / kein Ergänzungspfleger eingesetzt, da das Kind rechtlich durch diesen Elternteil vertreten ist.

Haben beide Elternteile die elterliche Sorge, wird in der Regel vom Gericht eine Ergänzungspflegerin / ein Ergänzungspfleger eingesetzt, der das Kindeswohl im Blick haben soll und eine diesbezügliche Stellungnahme an das Gericht abgeben soll.

Ist das Kind über 14 Jahre, so muss es dem Antrag zustimmen bzw. den Antrag selbst stellen.

2.2.7.4 Verzicht auf die Einwilligung

Im Abs. 3 § 1747 BGB heißt es: *„Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.“* (s. o.) „Dauernd außerstande“ kann z. B. bedeuten, dass eine psychische Erkrankung vorliegt oder eine geistige Beeinträchtigung.

Die Adoptiveltern stellen den Antrag zur Annahme des Kindes auf Adoption beim Gericht. Das Gericht beauftragt die Adoptionsvermittlungsstelle mit einer fachlichen Äußerung. Die Adoptionsvermittlungsstelle nimmt Kontakt zu den Personen auf, die den Elternteil betreuen, der „dauernd außerstande“ ist, die Einwilligung aufgrund seiner Situation zu geben, und verifizieren die Situation des Elternteils. Hier sind entsprechende Unterlagen einzuholen. Das Gericht bekommt die fachliche Äußerung und unternimmt eigene Schritte (Unterlagen, Gutachten), um den Begriff „dauernd außerstande“ mit Inhalten zu füllen. Nach Prüfung der Unterlagen setzt das Gericht die Verhandlung über die Adoption an, zu der ggf. auch die Adoptionsvermittlungsstelle geladen wird.

Wenn der Adoptionsbeschluss vor Gericht ergeht, folgt das entsprechende Adoptionsverfahren wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben.

2.2.8 Auslandsadoptionen

Hier sind Verfahren in drei Bereichen zu beschreiben: Vorgehen bei Kooperation mit dem Landesjugendamt, Vorgehen bei Kooperation mit freien Trägern und Vorgehen bei der Initiative von Selbstmelderinnen/Selbstmeldern.

2.2.8.1 Kooperation mit dem Landesjugendamt

Die Zentrale Adoptionsvermittlung als zuständiges Sachgebiet für Auslandsadoptionen des Landesjugendamtes meldet eine Auslandsadoption im Bereich des Jugendamtes Oberhausen der Adoptionsvermittlungsstelle. In der Meldung sind bereits zentrale Daten der Adoptivbewerber/-innen und des gewünschten Herkunftslandes vermerkt. Eine Schulung und Überprüfung der Adoptiveltern wurde durch die Zentrale Adoptionsvermittlung bereits geleistet.

Die Adoptionsvermittlungsstelle führt aufgrund der Meldung mit den Adoptionsbewerberinnen/-bewerbern ein erstes Informationsgespräch, dem sich eine Gesprächsreihe mit Hausbesuch(en) anschließt.

Themen der Gesprächsreihe
- Information über die zu erwartenden Kosten - Information darüber, dass ein Antrag auf Überprüfung durch das örtliche Jugendamt und Erstellung eines Sozialberichtes gestellt werden muss
- Übergabe des Antrags zur Überprüfung und der Adoptionsvermittlungsgebührenordnungsunterlagen²³ - Ablauf der Verfahrens - Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle - Themen des Sozialberichtes - Fragen zur Begründung der Landeswahl (z. B. soziale Bezüge) - Fragen nach dem Wunsch einer Auslandsadoption - Stellung zu anderen Religionen und Kulturen - weitere Themen analog zur Bewerberauswahl siehe Kap. 2.1.6

Den Bewerberinnen/Bewerbern wird auch Gelegenheit gegeben, an einem Bewerberseminar teilzunehmen. Die Gespräche und Hausbesuche – deren Anzahl individuell sehr unterschiedlich sein kann – dienen der Sammlung von Informationen zur Erstellung eines Sozialberichtes.²⁴

Am Ende der Gesprächsreihe wird mit den Bewerberinnen/Bewerbern ein Reflektionsgespräch geführt, in dem die Adoptionsvermittlungsstelle ihre Einschätzung zur Adoption abgibt. Anschließend wird der Sozialbericht verfertigt und zum Siegeln zur Bereichs- oder Fachbereichsleitung gegeben. Nach der Siegelung geht der Bericht nach Düsseldorf zur Bezirksregierung, wo eine Überbeglaubigung stattfindet. Von dort geht der gesiegelte und überbeglaubigte Sozialbericht an die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle im Landesjugendamt.

Wird nach Zusendung des Sozialberichtes von der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle ein Kindervorschlag unterbreitet, so wird dieser in einem internen Fachgespräch auf Basis der Aussagen des Sozialberichts und der Eindrücke aus den Elterngesprächen geprüft. Bei einer positiven Einschätzung findet mit den Adoptivbewerberinnen/-bewerbern ein Gespräch über das Kind statt. Wenn die Eltern sich für das Kind entscheiden, wird diese Entscheidung an die Zentrale Adoptionsvermittlung im Landesjugendamt übermittelt. Dort wird die Entscheidung nochmals geprüft. Ergibt die Prüfung, dass die Adoption vorgenommen werden kann, ergeht an die Adoptionsvermittlungsstelle die Nachricht, dass die Eltern auf das Verfahren der Adoption vorzubereiten sind. Das Landesjugendamt gibt den Eltern Informationen über den Weg der Adoption mit, bittet aber die Adoptionsvermittlungsstelle, sie nochmals persönlich über das Verfahren zu informieren.

Vorbereitung der Eltern auf die Auslandsadoption ²⁵
- Vorabzustimmung der Ausländerbehörde, dass das Kind einreisen darf - Erklärung vor der Amtsvormundschaft (Kostenübernahme durch die Familie, wenn Jugendhilfegeldkosten entstehen, bevor die Adoption zum Abschluss gekommen ist) - die Adoption wird vor Ort durchgeführt - örtliches Gericht entscheidet über Adoption - Kontaktieren des örtlichen deutschen Konsulats zur Erlangung des Passes für das Kind - Hinweis auf Dauer und Art der Nachbetreuung (herkunftslandspezifisch)

²³ Beides befindet sich im Anhang.

²⁴ Zur Strukturierung des Sozialberichtes wird auf die Orientierungshilfe zur Erstellung eines solchen Berichtes in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter von 2014, S. 136 f., zurückgegriffen. Werden die Bewerber/-innen von der Adoptionsvermittlungsstelle abgelehnt oder steht aus dem Wunschland kein passendes Kind zur Verfügung, ist die Erstellung eines Sozialberichts nicht notwendig.

²⁵ Die jeweiligen Adoptionsbestimmungen des Herkunftslandes sind zu berücksichtigen.



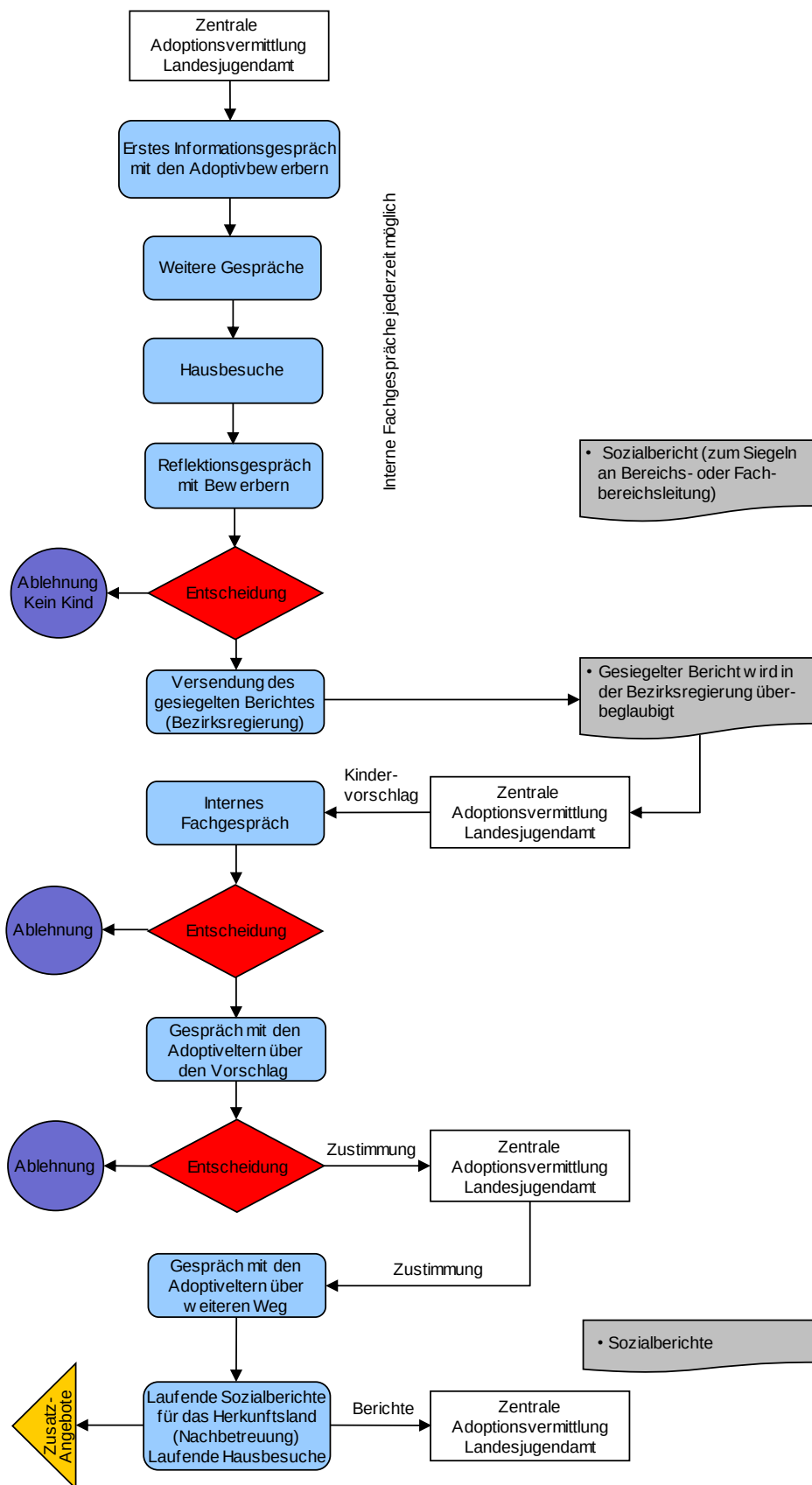
Die Adoptiveltern durchlaufen das Verfahren und adoptieren das Kind im Ausland.

Ist das Kind wieder mit den Adoptiveltern in Oberhausen, beginnt die Nachbetreuungsphase. Hier müssen laufende Sozialberichte an das Herkunftsland verfasst werden. Der Umfang und die Häufigkeit variieren je nach Herkunftsland. Dazu sind entsprechende Hausbesuche durchzuführen und Informationen für die Berichte zu sammeln. Die Häufigkeit der Hausbesuche richtet sich nach dem Alter des jeweiligen Kindes und den vorgegebenen Sozialberichtsbedingungen: in der Regel mehrere Hausbesuche für einen Sozialbericht. Die Berichte werden der zentralen Adoptionsvermittlung des Landesjugendamtes übergeben, die diese übersetzen lässt und der entsprechenden Stelle des Herkunftslandes übermittelt. Je nach Land kann diese Phase zwischen drei und zehn Jahren betragen.

Die Adoptivfamilien können in dieser Zeit auch an die zusätzlichen Angebote (z. B. Elternabende) angedockt werden.

2.2.8.2 Ablauf des Verfahrens bei Auslandsadoptionen (Kooperation mit dem Landesjugendamt)

Der Ablauf des Verfahrens bei einer Auslandsadoption in Kooperation mit der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ist im Folgenden grafisch und in einer tabellarischen Kurzform dargestellt.

Abbildung 10: Ablauf des Verfahrens bei einer Auslandsadoption

Teilprozess	Auslandsadoption
Ziel/Ergebnis	Das Kind ist aus dem Ausland in Oberhausen angekommen, die Adoption hat stattgefunden.
Aktivitäten	✦ Beratung/Information der Adoptiveltern ✦ Abfassung von Sozialberichten in unterschiedlichen Phasen des Verfahrens ✦ Kooperation mit der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ✦ Hausbesuche ✦ ggf. Andockung der Adoptivfamilie an zusätzliche Angebote
Prozessbeteiligte	✦ Adoptiveltern ✦ Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ✦ Fachbereichsleitung/Bereichsleitung
Zuständigkeit/Entscheidung	✦ Die Entscheidungen sind geteilt: ▸ Adoptionsvermittlung Oberhausen (Adoptiveltern, Passung des Kindes) ▸ Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes (Bestätigung der Entscheidungen) ▸ örtliches Gericht im Herkunftsland (Adoption)
Schnittstellen	✦ Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ✦ Fachbereichsleitung/Bereichsleitung
Instrumente/Dokumente	✦ Sozialberichte

2.2.9 Nachbetreuung von Adoptivfamilien

Zur Begründung einer Nachbetreuung heißt es bei Paulitz: „*Adoptiveltern und Adoptivkinder müssen beide Identitätsprobleme überwinden. Die Adoptiveltern wegen ihrer besonderen Elternschaft, die Adoptivkinder wegen ihres Adoptivstatus.*“²⁶ (Paulitz, 2006, S. 93) Bei aller fachlich gebotenen Notwendigkeit basiert die Nachbetreuung gleichwohl auf Freiwilligkeit. Die Adoptionsvermittlung versucht aber, die Adoptiveltern zur Nachbetreuung zu motivieren, um ihnen bei Problemen beratend zur Seite stehen zu können.

Die Entscheidung über eine Nachbetreuung wie auch deren Dauer liegt in den Händen der Adoptivfamilien, dabei haben die Adoptiveltern und das Adoptivkind einen Anspruch auf nachgehende Beratung. Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt dabei den Adoptivfamilien unterschiedliche Angebote im Rahmen der Nachbetreuung zur Verfügung.

Angebote zur Nachbetreuung
✦ Teilnahme an den Elternabenden (ca. vier Abende im Jahr, ggf. mit externen Referentinnen/Referenten) ▸ spezifische Themen nach Bedarf ▸ allgemeiner Austausch ✦ Beratungsgespräche (nach Bedarf und Absprache in der Regel als Hausbesuche) ▸ Entwicklung des Kindes und generelle Entwicklungsphasen ▸ Fragen zum Ablauf der Adoption und dem Umgang mit der Aufklärung der Adoption ▸ Alltagsthemen (Kindergarten, Schule etc.) ▸ Fragen zu Erziehungsthematiken ✦ Sommerausflug ✦ Jahresabschlussessen

²⁶ Paulitz (2006): Adoption. Positionen, Impulse, Perspektiven. 2. Auflage. München. S. 93

Angebote zur Nachbetreuung
♦ Babybrunch für Adoptiveltern und Kinder bis ca. 2 Jahre ▸ Vernetzung mit anderen Adoptiveltern ▸ Umgehen der Adoptiveltern mit dem Kind (z. B. bei Stress) ▸ Einschätzung der Entwicklung des Kindes im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern

Die Inhalte der Elternabende und Beratungsgespräche sind grundsätzlich auch abhängig von den Wünschen der Adoptiveltern und den Altersphasen, in denen sich die Adoptivkinder befinden – so können z. B. auch Fragen zur Biografie des Kindes einen thematischen Inhalt einer Beratungssitzung bilden.

Während der Nachbetreuung können die Adressaten wechseln. Sind zum Beginn der Nachbetreuungszeit die Adoptiveltern an Beratungen interessiert, so zeigen mit zunehmenden Jahren die Adoptivkinder ihr Interesse an den Treffen mit der Adoptionsberatungsstelle. Entsprechend lange kann der Kontakt zu den Adoptivfamilien andauern.

2.2.10 Wurzelsuche

In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Bundesländer heißt es zur Wurzelsuche: *„Die Suche von und nach Adoptierten ist eine wesentliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG, die von den Jugendämtern für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen ist (§ 9a AdVermiG). Sie setzt eine äußerst sensible Vorgehensweise und Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen voraus. Die (gegenseitige) Suche nach leiblichen Verwandten ist ein berechtigtes Anliegen aller am Adoptionsprozess Beteiligten, sowohl der unmittelbar Betroffenen als auch anderer Angehöriger der Herkunftsfamilie. Es geht dabei um das elementare Bedürfnis nach Kenntnis der eigenen, nicht gelebten und nicht bewusst erfahrenen (Familien-)Geschichte.“*²⁷

Die Wurzelsuche beginnt mit einer Kontaktaufnahme zu den Adoptiveltern, die angeben, ihr Kind möchte etwas über seine Wurzeln erfahren, oder mit einem entsprechenden Wunsch von erwachsenen Adoptierten. Sehr selten melden sich leibliche Elternteile oder Geschwisterkinder von Adoptierten, die erfahren haben, dass ihre Eltern ein Kind zur Adoption freigegeben haben, und die nun Kontakt zu ihrem Kind bzw. Geschwisterkind aufnehmen wollen.

Es folgt eine erste Prüfung der Berechtigung. Gibt es keine Hinweise darauf, dass die Anfrage aufgrund falscher Informationen gestellt wird, kann die Wurzelsuche eingeleitet werden.

Wurzelsuche bei Anfragen von Adoptiveltern und Adoptivkindern

Die Adoptiveltern suchen im Auftrag ihres Adoptivkindes nach dessen Wurzeln. Ein erster Schritt besteht in der Sichtung von vorhandenen Unterlagen – in Oberhausen existiert dafür eine Kartei, die sich in der Adoptionsvermittlungsstelle befindet. Auf der Karteikarte befindet sich ein Aktenzeichen, unter dem die entsprechenden Akten im Archiv zu finden sind. Die Daten müssen seit dem 01.01.2016 100 Jahre aufbewahrt werden (bis dato 60 Jahre). Bevor ein Gesprächstermin mit den entsprechenden Personen vereinbart wird, ist zu prüfen, ob ggf. dritte Personen in den Akten erwähnt werden, deren Namen bei der Wurzelsuche nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Entsprechende Stellen in den Akten sind, nachdem diese

²⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 7., neu bearbeitete Fassung. S. 74.

Download unter: www.bagljae.de/downloads/120_empfehlungen-zur-adoptionsvermittlung_2014.pdf



kopiert wurden, zu schwärzen.²⁸ Die Schwärzung unterliegt einer Interessensabwägung zwischen dem Bedürfnis der Antragstellenden nach Informationen zu ihrer Familiengeschichte und dem Schutzinteresse der dritten Personen (z. B. der abgebenden Mütter). Eine Weitergabe von Namen ist aber möglich, wenn die dritten Personen eingewilligt haben (dies gilt auch, wenn die Anfragenden einen Kontakt herstellen möchten). Entsprechend muss die Adoptionsvermittlungsstelle die dritten Personen ausfindig machen, ihnen den Wunsch der Anfragenden übermitteln und um eine Freigabe bitten. Haben die Personen durch Heirat ihren Namen geändert, so erfolgt die Suche der Adoptionsvermittlungsstelle über Anfragen der Einwohnermeldeämter.

Das Informationsrecht des Adoptivkindes beschränkt sich auf die Zeit vor seiner Geburt. D. h. ältere Geschwister können dem Kind offenbart werden, Geschwister, die nach seiner eigenen Geburt geboren wurden, unterliegen dem Schutzbedürfnis dieser Personen und können nur nach einer Einwilligung bekannt gegeben werden. Einwilligungsersetzungen sind bei der Wurzelsuche grundsätzlich nicht möglich – wenn keine Einwilligung vorliegt, können die Namen nicht weitergegeben werden. Der Weitergabeschutz erlischt, wenn die entsprechende Person verstorben ist. Wurde allerdings das Adoptivkind von der verstorbenen Mutter ehelich geboren und bestand die Ehe zum Zeitpunkt des Todes der Mutter noch, so muss der Vater seine Einwilligung zur Weitergabe geben – eine Einwilligung ist nur dann nicht notwendig, wenn beide Ehepartner nicht mehr am Leben sind.

Akten können – ggf. „gereinigt“ – den Anfragenden in Kopie übergeben werden. Es ist bei der „Reinigung“ darauf zu achten, dass die geschwärzten Stellen die sich darunter befindenden Daten effektiv abdecken (auf einer Kopie schwärzen und diese Kopie dann nochmals kopieren).

Wurzelsuche bei Anfragen von leiblichen Geschwistern und der leiblichen Mutter

Hier möchten die Anfragenden wissen, was aus ihren Geschwistern bzw. ihren Kindern geworden ist. Sind die Adoptivkinder minderjährig, so muss immer die Adoptivfamilie angeschrieben und um Einwilligung zur Informationsweitergabe zwecks Kontaktaufnahme gebeten werden. Gleiches gilt, wenn das Adoptivkind volljährig ist, aber noch dem Haushalt der Adoptiveltern angehört (Schutz der Familie). Nur wenn das adoptierte erwachsene Kind im eigenen Haushalt lebt, kann es direkt kontaktiert werden – die Adoptiveltern müssen hier nicht einbezogen werden. Die Kontakte laufen in der Regel zunächst über die Adoptionsvermittlungsstelle. Ggf. wird dann – auf Wunsch beider Seiten – ein direkter Kontakt hergestellt. Diese Variante der Wurzelsuche kann ebenfalls mit einem intensiven Suchprozess der Adoptionsvermittlungsstelle verbunden sein, wenn die Adressen der Adoptivfamilien ungültig sind, oder die Adoptivkinder nicht mehr in der Familie leben und ggf. durch Heirat einen anderen Namen angenommen haben.

Eine Suche kann auch im Internet beginnen, da hier verschiedene Seiten existieren, in denen Adoptierte und andere Anfragende Suchanfragen zwecks Kontaktaufnahme hinterlegen.

²⁸ siehe: Verwaltungsverfahren Akteneinsicht im Jugendamt Oberhausen